

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017
Consultation Politique agricole 2014-2017
Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Stellungnahme SBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Vorwort der Broschüre¹ „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ stellt Frau Bundesrätin Doris Leuthard fest: *„Die Fortschritte nach zehn Jahren sind bemerkenswert. Die Schweiz und auch unsere Landwirtschaft haben einen beachtlichen Wandel durchgemacht: Die Schweizer Landwirtschaft hat die grossen Herausforderungen der vergangenen Jahre angenommen. Sie ist heute moderner und produktiver, hat sich geöffnet und nimmt gleichzeitig mehr Rücksicht auf Tiere und Natur. Sie erfüllt ihren Verfassungsauftrag zur allgemeinen Zufriedenheit“*. Während sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes angepasst und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel nachhaltig produziert haben, bleibt jedoch das landwirtschaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Bauernfamilien brauchen Anerkennung, Stabilität und Zukunftsaussichten. Sie verlangen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen, was aufgrund der tief greifenden Veränderungen, die sie erfahren haben, legitim und verdient ist. Wir erinnern auch daran, dass die Bauernfamilien die Basis des Schweizer Agrar- und Lebensmittelsektors bilden, der über 400'000 Personen beschäftigt. Ein Grossteil von ihnen arbeitet in den ländlichen Gebieten. Der Agrarsektor trägt also vollumfänglich zur Erhaltung der Attraktivität, der Vitalität und der Stabilität dieser ländlichen Regionen bei.

Die AP 2014-2017 stellt eine erste Etappe im Rahmen der Strategie für die Landwirtschaft und den Agrar- und Lebensmittelsektor bis zum Jahr 2025 dar. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hatte sich ganz allgemein für diese neue Strategie ausgesprochen. Er hatte aber auch Zielkonflikte zwischen den vier vorgeschlagenen strategischen Achsen festgestellt und die Gestaltung einer Agrarpolitik verlangt, die es den Bauernfamilien ermöglicht, mit den Leistungen im Einklang stehende Einkommen zu erzielen. Die Nachhaltigkeit beruht auf den folgenden drei Säulen: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Bezüglich der Entwicklung des Agrar- und Lebensmittelsektors stellt der SBV fest, dass insbesondere aufgrund der ungenügenden Einkommenssituation der soziale Aspekt ungenügend erfüllt ist. Der SBV hatte auch unterstrichen, dass die vorgeschlagene Strategie durch die Unterzeichnung eines Agrar Freihandelsabkommens mit der EU (FHAL) viel zu stark konditioniert sei. Der SBV hatte deshalb erneut darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung dieser Strategie die nachfolgenden drei Ziele unbedingt Vorrang haben müssen:

- Sicherstellung einer sicheren Produktion und Versorgung durch besseren Schutz des Kulturlandes und durch Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Der globale Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln soll in der Schweiz auf dem aktuellen Niveau von 60% gehalten werden.
- Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums dank Instrumenten, die es den Agrarbetrieben erlauben, Einkommen zu erzielen, die im Einklang mit den Leistungen stehen. Eine langfristige wirtschaftliche Entwicklungsperspektive ist für den gesamten Sektor aber auch für die einzelnen Agrarbetriebe unerlässlich.
- Ausdehnung des unternehmerischen Gestaltungsfreiraums im Agrar- und Lebensmittelsektor, indem unnötige Vorschriften vermieden und die Einschränkungen so optimiert werden, dass Innovation und Unternehmergeist gefördert werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann der SBV wesentliche Hauptpunkte der Vernehmlassungsvorlage der AP 2014-2017 nicht unterstützen. Ohne massive Korrekturen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente behält sich der SBV vor, Druck für eine Rückweisung der ins Parlament kommenden Botschaft zu machen.

Die vorgebrachten Vorschläge hätten sowohl für die Agrarbetriebe als auch für den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor negative Folgen. Zudem würden sie keine Verbesserungen für die Administration bringen und sind nicht besser kommunizierbar. Die Vorlage berücksichtigt die vom SBV verlangten Hauptziele nur ungenügend und gefährdet die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Im vorliegenden Antrag legt der

¹ Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch ; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren / Bundesamt für Landwirtschaft, Bern 2009 (Seite 3)

SBV die positiven und negativen Punkte der Vorlage zur AP 2014-2017 detailliert dar und schlägt die unerlässlichen Korrekturen vor, damit die AP 2014-2017 künftige Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen, multifunktionellen und auf die Bedürfnisse der Konsumenten ausgerichteten Landwirtschaft definiert.

Positive Punkte

Ganz allgemein passt die Gesetzesänderungsvorlage des Bundesrates in die 1990 begonnene und kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik. Die Vorlage bringt substantielle Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen. Auch sollte sie ermöglichen, die Kommunikation diesbezüglich zu erleichtern. Ausser dieser allgemeinen Beurteilung sind folgende positiven Punkte zu vermerken:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Die Bauernfamilien dürfen aus finanzpolitischen Gründen nicht noch weiter vom materiellen Wohlstand, den die Schweiz kennt, weggedrängt werden. Ausserdem ist es notwendig, dass die von einer multifunktionellen Landwirtschaft erbrachten Leistungen weiterhin zu einem korrekten Preis entschädigt werden. In diesem Zusammenhang muss der für die Landwirtschaft für die Periode 2014-2017 bestimmte Finanzrahmen mindestens auf das Teuerungsniveau erhöht werden. Der SBV verlangt zudem, dass sämtliche Mehrleistungen der Landwirtschaft zu ihrem richtigen Wert entschädigt und das Globalbudget entsprechend angepasst werden.

- **Zweckorientiertere Benennung der künftigen Direktzahlungen gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung**

Artikel 104 der Bundesverfassung bietet eine solide Rechtsgrundlage für die Entwicklung einer multifunktionellen und nachhaltigen Landwirtschaft. Eine systematische Orientierung der Direktzahlungen gemäss den festgelegten Zielen stellt eine klare Verbesserung dar. Diese neue Benennung der Beiträge verstärkt die Transparenz der Direktzahlungen. Was die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Biodiversitätsbeiträge anbelangt, so geht der Zweck klar hervor. Bei den Produktionssystembeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen und den Anpassungsbeiträgen hingegen sind die Bezeichnungen ungeeignet, unverständlich und entsprechen nicht dem Endziel.

Die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen jedoch starke Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen. Genau diese Ziele standen aber für die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), welche die Systemänderung ausgelöst hat, im Vordergrund.

- **Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen**

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf nationaler Stufe ist es unerlässlich, über ein gewisses Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen und zwischen den Tal-, Hügel- und Bergzonen zu verfügen. Das Direktzahlungssystem ermöglicht es, dieses Ziel teilweise zu erreichen, indem gewisse Lücken geschlossen werden. Es sind jedoch noch grosse Korrekturen notwendig, um die optimalste Lösung zu erreichen und auf lange Zeit ein Gleichgewicht zu garantieren, das für eine multifunktionelle und nachhaltige Landwirtschaft unerlässlich ist. Eine spezielle Betrachtung ist bei der Berglandwirtschaft angebracht, da diese von einem besonders hohen Einkommensdefizit betroffen ist. Insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge müssen daher verstärkt werden.

- **Anpassung der Bewilligungskriterien und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen**

Generell stimmt der SBV den punktuellen Anpassungen an die Eintretens- und Begrenzungskriterien zu, insbesondere die Aufgabe der Vermögens- und Einkommenslimiten für die leistungsgebundenen Beiträge. Grosse Abweichungen bestehen in Bezug auf den auf dem Betrieb verlangten Mindestarbeitsaufwand, die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und die Abschaffung eines Maximalbeitrags pro Standardarbeitskraft. Diese Abweichungen

werden später detailliert erörtert.

- **Ernährungssouveränität**

Der SBV begrüsst die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Das Parlament hat im Übrigen explizit vom Bundesrat verlangt, dass dieses Prinzip gemäss der parlamentarischen Initiative Bourgeois (08.457 Pa. Iv. Bourgeois, Ernährungssouveränität, 29. September 2008) im Gesetz eingeführt wird. Der SBV optiert für den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Der SBV fordert, dass das Prinzip der Ernährungssouveränität konkret umgesetzt wird.

- **Qualitätsstrategie**

Der SBV begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Motion Bourgeois (09.3612, Qualitätsstrategie in der Schweizer Landwirtschaft), die Massnahmen und Instrumente vorsieht, um die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

- **Nachhaltiger Konsum und neue Instrumente in einem offeneren Markt**

Die Botschaft des Bundesrats umfasst eine gute Analyse in Bezug auf den nachhaltigen Konsum und die Probleme der Preisvolatilität. Leider ist es offensichtlich, dass die Agrarmärkte in den kommenden Jahren immer unstabiler werden und es ist daher wichtig, dass der Bund dieser Situation vorgreift. In diesem Zusammenhang fordert der SBV gemäss Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bourgeois (10.3374 Massnahmen zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Instrumente im Agrarsektor), die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Wertschöpfungsketten besser zu berücksichtigen und einige konkrete Massnahmen umzusetzen. Der Handlungsspielraum der Branchen- und Produzentenorganisationen muss unbedingt ausgeweitet und die Vorschriften in Bezug auf den Vertragsabschluss müssen geklärt werden.

- **Schutz der Fruchtfolgeflächen**

Der SBV begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.

- **Anpassung der Strukturmassnahmen**

Die Anpassungen der Strukturmassnahmen gehen in die richtige Richtung und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren. Es ist daher notwendig die finanziellen Mittel für diese Massnahmen zu erhöhen, ohne die Mittel für andere Massnahmen zu kürzen.

Negative Punkte

Parallel zu den oben erwähnten positiven Punkten sind tiefgreifende Anpassungen notwendig, damit die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen den Bauernfamilien echte Zukunftsaussichten eröffnen und zur Entwicklung einer auf die Multifunktionalität, die Nachhaltigkeit und die Prinzipien der Ernährungssouveränität ausgerichteten Agrarpolitik beitragen. Der SBV verlangt vom Bundesrat in erster Linie folgende negativen Punkte zu korrigieren:

- **Schwächung der produzierenden Landwirtschaft**

Der SBV bedauert, dass die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Anpassungen das Direktzahlungssystem betreffend, zu einer Benachteiligung der produzierenden Landwirtschaft führen. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion trägt voll zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei. Ziele, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft verankert sind. Die Zukunft unseres Landes hängt von ihnen ab.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sollte die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems zu einer Senkung der Tierbestände um rund 7% führen, was einem sektoralen Einkommensverlust von rund CHF 50 Millionen entspricht. Dieser Rückgang der Schweizer Produktion, der durch strenge Vorschriften im Bereich Ökologie und Tierwohl verordnet wird, wird sich unweigerlich in einer Zunahme des Imports äussern. Dies ist inakzeptabel und läuft den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität zuwider.

Der SBV verlangt vom Bundesrat, seine Stützung für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere durch ein Rückkommen auf seinen Antrag, die tiergebundenen Beiträge zu streichen und durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Versorgungssicherheit.

- **Schwächung der Viehwirtschaft**

Der SBV ist gegen den Vorschlag des BLW, einen Beitrag für das Grünland einzuführen, der den Tierbesatz ungenügend berücksichtigt. Die Streichung der RGVE- und TEP-Beiträge würde zu einer Minderung der Professionalität im Bereich der Milch- und Rindfleischproduktion und zu einem Verlust der wirtschaftlichen Attraktivität dieser Produktionsbranchen in allen Regionen führen. Schliesslich würden all diese Sektoren, für welche die Schweiz über komparative Kostenvorteile verfügt, an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Angesichts einer immer grösseren Marktöffnung fordert der SBV, dass die Tierbeiträge beibehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Versorgungssicherheitsbeiträge auf Grünland im Minimum in Abhängigkeit des Tierbesatzes festgelegt werden.

- **Unsicherheit für die Bauernfamilien**

Der SBV ist gegen den Anpassungsbeitrag, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, obwohl dieser eines der Herzstücke des künftigen Direktzahlungssystems darstellt. Der SBV ist einerseits der Ansicht, dass die für diesen Beitrag vorgesehenen Beträge viel zu hoch sind. Sie machen für die Betriebe bis zu 50% der künftigen Direktzahlungen aus. So wird der Antrag des Bundesrats die Bäuerinnen und Bauern, die ihren heutigen Direktzahlungsgrad beibehalten wollen, dazu zwingen Zusatzleistungen zu erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionssenkung, führen wird. Diese Situation führt die Bauernfamilie in ein gefährliches Dilemma: soll sie Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren? Durch die Erzwingung dieser Wahl wird der unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten.

Andererseits wird der Anpassungsbeitrag direkt an die Person gebunden und nicht übertragbar sein. Dies betrifft insbesondere die Betriebsübergabe im familiären Rahmen. Der natürliche strukturelle Wandel zwischen den Generationen wird behindert, indem die jungen Bäuerinnen und Bauern davon abgehalten werden, den Betrieb zu übernehmen. Der Wegfall des Anpassungsbeitrags nach der Übernahme führt zu einer Verschärfung der oft schwierigen finanziellen Situation der jungen Landwirtinnen und Landwirte, die nach der Übernahme wichtige Investitionen tätigen müssen.

- **Versorgungssicherheit und Anpassungsbeitrag**

Die für die Versorgungssicherheit gewährten Beträge sind viel zu tief. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird der absolute Betrag für den Ackerbau und die Dauerkulturen um mindestens CHF 600.– pro Hektar zurückgehen. Die Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel tierischer Herkunft wird aufgrund der Aufgabe der RGVE- und TEP-Beiträge ebenfalls geschwächt. Aus diesem Grund fordert der SBV eine Heraufsetzung der Versorgungssicherheitsbeträge um 40%. Diese Erhöhung sollte sich in einer Anhebung des Grundbetrags pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche äussern. Zur Finanzierung dieser Erhöhung verlangt der SBV vom Bundesrat ausdrücklich, den Betrag des Anpassungsbeitrags auf maximal 10% des Gesamtlandwirtschaftsbudgets der Direktzahlungen zu senken und fordert, dass dieser Beitrag mindestens im familiären Rahmen übertragbar ist. Die Reduktion des Anpassungsbeitrages muss eine Umverteilung der Beiträge auf betrieblicher Ebene für eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft unter Berücksichtigung der höheren Produktionskosten in der Schweiz erlauben.

- **Erhöhung der administrativen Kosten und der Anforderungen**

Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems führt ebenfalls zu einer Erhöhung der administrativen Kosten auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei den Landwirtschaftsbetrieben. Aus diesem Grund ist der SBV gegen Massnahmen, die bei der Umsetzung aufgrund ihrer Komplexität zu einer starken Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne ist der SBV gegen die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge und skeptisch gegenüber den Biodiversitätsbeiträgen und gewissen Produktionssystembeiträgen. Der SBV fordert zudem, dass die Anforderungen für die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises vereinfacht und optimiert werden. Der SBV unterstützt eine Erhöhung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen, ist aber gegen die Zielsetzung des Bundes, die Biodiversitätsförderflächen quantitativ zu vergrössern.

- **Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems**

Die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems muss steigen. Seine Kommunizierbarkeit gegenüber den landwirtschaftlichen aber auch nicht-landwirtschaftlichen Kreisen muss ebenfalls gestärkt werden. Aus diesem Grund wünscht sich der SBV ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, damit Letzteres breite Unterstützung findet.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, beantragt der SBV unter anderem, dass ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten wird. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden. Dadurch werden der natürliche Strukturwandel und der Unternehmergeist nicht behindert.

- **Übertriebener Abbau der Marktstützungsmassnahmen**

Auf Stufe Marktstützungsmassnahmen werden Gesetzesvorschriften gestrichen und deren Inhalt wird neu auf die Stufe einer Verordnung übertragen. In anderen Fällen wird deren Inhalt weniger klar und ist deshalb zufallsbedingt. Im Rahmen der heutigen internationalen Abkommen gibt es keinerlei Verpflichtung, die Marktstützung zu kürzen. Diese Massnahmen sind für die Preiserhaltung oft sehr wichtig und ihre Kürzung wird sich überproportional auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken. Aus diesem Grund ist der SBV gegen den Vorschlag des Bundesrates, den Grenzschutz beim Brotgetreide zu senken, um die Attraktivität des Futtergetreides relativ zum Brotgetreide zu erhöhen. Der SBV ist sich der Problematik bewusst und auch besorgt über den Verlust der wichtigen Futtergetreidefläche. Es ist wichtig, die Futtergetreideproduktion zu steigern, jedoch auf keinen Fall durch zusätzlichen Druck auf den Getreidesektor, der als Gesamtes betrachtet werden muss. Der SBV fordert, dass die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für die Fütterung ohne Silage explizit im Landwirtschaftsgesetz verankert werden.

Der SBV bemerkt zudem, dass der im Verhältnis zum Euro und Dollar starke Franken die Rationalisierungsanstrengungen der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz sehr schnell zunichte macht. Daher fordert der SBV den Bundesrat auf, Massnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der Wechselkursänderungen zu ergreifen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	<p>Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er fördert gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.</p>	<p>Der SBV ist strikt gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „fördern“ ist deutlich schwächer als der Begriff „abgelten“. Diese Schwächung kommt zu einem besonders schlechten Zeitpunkt, wo das Einkommen der Bäuerinnen und Bauern im Schnitt 40% unter vergleichbaren Einkommen liegt. Diese Anpassung steht in komplettem Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Die Direktzahlungen stellen klar eine, manchmal teilweise, Entschädigung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen und nicht nur einen Anreiz dazu dar. Ausserdem wird im erläuternden Bericht mehrmals erwähnt, dass die verlangten Anforderungen einen Mehraufwand verursachen. Diese Arbeit muss entschädigt werden.</p>
	<p>Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3</p> <p>Art. 2 Abs. 3 Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.</p>
	<p>Annahme der Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4, Mehrheitsantrag der WAK-NR</p> <p>Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen</p>	<p>Der SBV unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der SBV ersucht den Bund, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkretisierung dieses Prinzips erlauben, insbesondere in Verordnungen (z.B. im Rahmen der Stärkung von Produzentenorganisationen, besseren Vertragsabschlüssen und einer grösseren Markttransparenz).</p> <p>Der SBV unterstützt den Mehrheitsantrag der WAK-NR. Dieser Antrag bringt das Prinzip der Ernährungssouveränität in Übereinstimmung mit der Lage unseres Landes, insbesondere unter</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>gen und nachhaltigen inländischen Produkten.</i>	Erwähnung der Konsumenten als Endverbraucher der Nahrungsmittel. Ausserdem erwähnt er auch die Bedürfnisse dieser Konsumenten nach Schweizer Produkten und übernimmt das Nachhaltigkeitsprinzip.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	<p>Anpassung des Art. 3 unter Einführung des Begriffs paralandwirtschaftliche Aktivität, Bst. d</p> <p>Abs. 3 Art. 1 Die Landwirtschaft umfasst:</p> <p>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</p> <p>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</p> <p>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen;</p> <p>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.</p>	<p>Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss in einem Gesetz oder einer Verordnung verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.</p> <p>Der SBV beantragt folgende Definition: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."</i></p>
Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen	Keine Änderung	
Art. 5 Einkommen	Antrag an den Bundesrat zur Ergreifung von Massnahmen für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Der SBV stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Inhalt umgesetzt wird. In der Tat entspricht das landwirtschaftliche Einkommen zu 60% der vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ <i>ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation</i> “.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Anpassung des Artikels 6 für die Einführung im Gesetz einer verbindlichen Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten.	Der SBV beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Schliesslich sind auch die Bäuerinnen und Bauern von der Kostenentwicklung betroffen und verdienen es ebenso, dass die Abgeltung ihrer Leistungen zumindest der Inflation angepasst wird. Der SBV verlangt zudem, dass der Agrarsektor, der einen immer geringeren Anteil der Bundesausgaben ausmacht, nicht in ein eventuelles Sparprogramm des Bundes einbezogen wird. Der SBV beantragt, dass die gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen der Landwirtschaft zum

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ausschluss des Zahlungsrahmens von einem eventuellen Sparprogramm des Bundes.</p> <p>Erhöhung des Rahmenkredits für die Strukturverbesserungen und Anpassung des Rahmenkredits für Produktion und Absatz an die Marktentwicklung ohne Senkung des Rahmenkredits für die Direktzahlungen.</p>	<p>richtigen Wert entschädigt werden und der Zahlungsrahmen entsprechend angepasst wird. Die Strukturverbesserungen stellen eine wichtige Stütze der Landwirtschaft dar. Es ist wichtig, dass die Landwirtschaft ein rationelles Arbeitsinstrument beibehalten kann, das den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht. Siehe Kommentare betreffend den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014 bis 2017.</p>
Art. 7 Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 8 Selbsthilfe	<p>Aufrechterhaltung und Stärkung von Artikel 8, Absatz 1, und Ergänzung durch Absatz 1 bis</p> <p>Art. 8, Abs. 1 <i>Die Förderung und Definition der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen.</i></p>	<p>Ganz allgemein begrüsst und unterstützt der SBV die Artikel 8 und 9, die den Branchen- und Produzentenorganisationen erlauben, wirksam auf die Anforderungen des Markts und der Konsumentenkreise zu reagieren. Diese Artikel stellen eine solide Grundlage dar und haben sich in den meisten Bereichen bewährt. Im Übrigen sind diese Massnahmen für den Bund sehr kostengünstig. Diese Artikel tragen direkt zu einer besseren Markttransparenz bei und stellen Konkretisierungselemente zur Umsetzung der Ernährungssouveränität in unserem Lande dar.</p> <p>Im Hinblick auf die Stärkung angemessener Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette ist der SBV mit der Analyse des Bundesrates einverstanden (Antwort auf das Postulat 10.3374, Seite 49). Der SBV ist jedoch der Auffassung, dass eine Änderung von Artikel 8, Absatz 1, notwendig ist. Zur Erhöhung der Transparenz auf den Agrarmärkten müssen die Selbsthilfemassnahmen auf die Definition der Qualität ausgeweitet werden. Indem den Produzenten- und Branchenorganisationen erlaubt wird, die Qualität für ein Produkt zu definieren und die Qualitätsnormen auf die Nichtmitglieder auszuweiten, gewinnt die Wertschöpfungskette an Transparenz, was auch den Konsumentenkreisen zugute kommt. Diese Anpassung trägt auch dazu bei, die vom Bund unterstützte Qualitätsstrategie zu stärken.</p>
	<p>Einführung eines neuen Artikels 8, Absatz 1 bis</p> <p>Art. 8, Abs. 1 bis (neu) <i>Die Produzenten- und Branchen-</i></p>	<p>Durch Hinzufügung eines Artikels 8, Absatz 1 bis, wird die gesetzliche Grundlage verstärkt. Sie ermöglicht, auf einen den Realitäten jeder Branche angepassten Vertragsabschluss zurückzugreifen. In den Standardverträgen sollten obligatorische Klauseln enthalten sein, insbesondere Klauseln über die Festlegung der Preise, der Mengen und der Gültigkeitsdauer. Werden vertraglich vereinbarte Massnahmen von Unternehmen nicht eingehalten, sollten konkrete, vom Bund gefäll-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>organisationen können Standardverträge definieren.</i>	te Entscheide im Bereich des Vertragsabschlusses helfen, die Vermarktungsregeln zwischen den Marktakteuren zu verbessern. Der Bund könnte einen Zeitplan erstellen, nach dessen Ablauf gewisse Branchenorganisationen gezwungen wären, einen Standardvertrag anzunehmen und könnten über Parameter entscheiden, die zwingend bei der Ausarbeitung dieser Standardverträge einbezogen werden müssten. Der Vertragsabschluss ist ein unumgänglicher Pfeiler der Ernährungssouveränität, insbesondere im Rahmen der unausgewogenen Struktur des Agrar- und Lebensmittelmarktes in der Schweiz.
	Ergänzung von Artikel 8, Absatz 2 <i>Art. 8, Abs. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Die Organisationen, welche die Absatzförderung von einem oder mehrerer Produkte bezwecken, das/die ein offizielles, vom Bund anerkanntes Qualitätszeichen trägt/tragen, sind ebenfalls betroffen.</i>	Zwecks einer Gleichbehandlung zwischen den Branchenorganisationen fordern wir, dass die Möglichkeit, die Allgemeinverbindlichkeit den Nichtmitgliedern im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen aufzuerlegen auch jenen Wertschöpfungsketten zugestanden wird, welche nur Verarbeiter und Händler (zum Beispiel gewisse Wertschöpfungsketten IGP) umfassen.
Art. 8a Richtpreise	Keine Änderung	
Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping	Einführung eines neuen Artikels 8b <i>Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden.</i>	Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden. Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden.
Art. 9 Unterstützung	Änderung von Art. 9, Abs. 1	Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
von Selbsthilfemassnahmen	<p>durch Ersatz der Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung.</p> <p>Art. 9 Abs. 1 <i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>repräsentativ ist;</i> b. <i>weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist;</i> c. <i>die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat.</i> 	<p>der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Kann-Formulierung muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.</p>
	<p>Anpassung des Art. 9 Abs. 2 durch Aufhebung der Kann-Formulierung</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Der Bundesrat kann verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemass-</p>	<p>Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Kann-Formulierung muss durch eine imperative Formulierung ersetzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.	
	Streichung von Artikel 9, Absatz 3 <i>Art. 9, Abs. 3 Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.</i>	Artikel 9, Absatz 3 muss gestrichen werden. Der Bund muss der Branche ihre Verantwortung bewusst machen und sie als vertrauenswürdige Partnerin ansehen. In diesem Sinne ist es nicht notwendig, zu präzisieren, unter welchen Bedingungen Vorschriften zur Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes durch Selbsthilfemassnahmen erlassen werden können. Die Landwirtschaft muss optimal auf eine stärkere Öffnung der Grenzen und eine höhere Preisvolatilität der Agrarprodukte vorbereitet sein. Durch Streichung dieses Absatzes wird die Ernährungssouveränität gestärkt.
Art. 10 Qualitätsvorschriften	Keine Änderung	
Art. 11 Sicherung und Förderung der Qualität und der Nachhaltigkeit	Unterstützung dieser Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen <i>Art. 11 Abs. 1 Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder zur Sicherung der Qualität und oder Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</i>	Der SBV begrüsst die Einführung dieser Neuformulierung von Artikel 11. Die Schweizer Landwirtschaft muss sich neu auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren, sei dies auf dem Inland- oder Auslandmarkt. Die Nachhaltigkeit der Produktion stellt ebenfalls einen wichtigen Punkt dar. Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen explizit auch unterstützt werden können. Dabei müssen auch bestehende und nicht nur neue Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für bestehende Massnahmen Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Aus Sicht des SBV sind unter Nachhaltigkeit auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert werden kann.
Art. 12 Absatzförderung	Beibehaltung von Art. 12, Abs. 2 und 3, in ihrer aktuellen Version und Berücksichtigung der ent-	Der SBV ist überrascht vom Inhalt des Kommentars unter Art. 12, Abs. 2 und 3 (S. 203 des Berichts), der besagt, dass die Kommunikationsmassnahmen zur Pflege des Images der Landwirtschaft nicht mehr gefördert würden. Konkret muss die Unterstützung der Kampagne „Gut, gib't

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sprechenden Kommentare betreffend Abs. 4</p> <p><i>Art. 12 Abs. 2 Die Verantwortlichen koordinieren ihre Aktion und erarbeiten die gemeinsamen Richtlinien, insbesondere zur Verkaufsförderung auf regionaler oder nationaler Stufe und im Ausland.</i></p> <p><i>Art. 12 Abs. 3 Werden gemeinsame Massnahmen getroffen, kann der Bund diese Aktivitäten unterstützen, sofern sie im allgemeinen Wirtschaftsinteresse liegen. Es handelt sich insbesondere um Massnahmen in folgenden Bereichen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Public Relations;</i> <i>b. Verkaufsförderung;</i> <i>c. Allgemeine Werbung für die Schweizer Landwirtschaft</i> <i>d. Marktbearbeitung.</i> <p><i>Art. 12 Abs. 4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.</i></p>	<p>die Schweizer Bauern“ aufrechterhalten werden. Es ist deshalb wünschenswert, Art. 12, Abs. 2 und 3 in ihrer heutigen Version beizubehalten.</p> <p>Gemäss dem Prinzip der Qualitätsstrategie präzisiert dieser Artikel 12, Absatz 4, die Bedingungen, unter welchen vom Bund eine finanzielle Stützung für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse denkbar ist. Bei der Realisierung von Absatzförderungsmassnahmen berücksichtigt er insbesondere die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Produkte, die Einlage der Eigenmittel durch die antragstellenden Gruppierungen und die Nutzung der komparativen Vorteile des Produktionsstandorts gegenüber dem Ausland.</p>
Art. 13 Marktentlastung	<p>Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2</p>	<p>Der SBV ist der Auffassung, dass im Falle der Streichung von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 13 Abs. 2 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</p>	
<p>Art. 13b (neu) Risikoabsicherung</p>	<p>Einführung eines neuen Artikels</p> <p>Art. 13b Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken der Landwirtinnen und Landwirte und die Auswirkungen von sanitären Unfällen mit Einfluss auf den Gesamtmarkt begrenzen.</p>	<p>Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen oder Dürren. Zudem ist zu beobachten, dass die Preisvolatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Weiter haben die jüngsten Ereignisse gezeigt, dass sanitäre Unfälle, unabhängig von der Verantwortung der Produzenten, grosse Nachfrage- und Preiseinbrüche zur Folge haben können. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.</p>
<p>Art. 14 Allgemeines</p>	<p>Annahme der Änderung im Artikel 14</p> <p>Art. 14 Abs. 4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.</p>	<p>Zwecks einer besseren Wahrnehmung und einer erhöhten Wirkung der Förderung der offiziellen Schweizer Qualitätszeichen in einem immer offeneren Markt begrüsst und unterstützt der SBV den Vorschlag des Bundesrates vollumfänglich, wonach künftig die Verwendung von offiziellen Zeichen für obligatorisch erklärt wird (neuer Absatz 4).</p> <p>Die Kann-Formulierung lässt dem Bund die Möglichkeit aufgrund der Besonderheiten des Marktes Ausnahmen zu erlassen.</p>
<p>Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben	Keine Änderung	Artikel 16 muss beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Marktöffnung und insbesondere entsprechend der gegenseitigen Anerkennung der AOC und IGP im europäischen Raum ist es fundamental, einen hohen Schutzgrad für Schweizer Ursprungsbezeichnungen beizubehalten. Genauer gesagt müssen einerseits weiterhin der Ruf und die Interessen sämtlicher geschützter Bezeichnungen erhalten und andererseits jegliche Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werden.
Art 16a Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden	Keine Änderung	
Art. 16b Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben auf internationaler Ebene	Keine Änderung	
Art. 17 Einfuhrzölle	<p>Änderung des Artikels 17 unter Berücksichtigung des Prinzips der Ernährungssouveränität.</p> <p><i>Art. 17 Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine signifikante Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten zu erreichen.</i></p>	<p>Der SBV ist der Auffassung, dass der Art. 17 gestärkt werden muss. In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument, um die in Art. 104 der Bundesverfassung festgelegten Ziele zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Dies passt perfekt ins Prinzip der Ernährungssouveränität.</p> <p>Der SBV kann die Streichung des Art. 55 unter der Bedingung akzeptieren, dass die Änderungsvorschläge des Art. 17 aufgenommen werden.</p>
Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden	Streichung der Nahrungsmittel aus dem Cassis de Dijon-Prinzip	Der SBV ist der Ansicht, dass die einseitige Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Widerspruch zu diesem Artikel steht und zu einer Nivellierung der Qualität nach unten führt. Er verlangt, die Nahrungsmittel unter Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Technischen Handelshemmnisse aus der Cassis de Dijon-Regelung zu streichen. Im Rahmen von internationalen Abkommen muss der Bundesrat gewährleisten, dass keine Produkte importiert werden können, welche die Schweizer Gesetzgebung nicht erfüllen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Zollansätze	Keine Änderung	
Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen	<p>Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017</p> <p><i>Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.</i></p>	Der SBV beantragt die Verlängerung der Zweckbestimmungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).
Art. 20 Schwellenpreise	Keine Änderung	
Art. 21 Zollkontingente	Keine Änderung	
Art. 22 Verteilung von Zollkontingenten	Antrag an den Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten, insbesondere des Fleischsektors, verstärkt Rechnung getragen wird.	Der SBV verlangt vom Bund, dass den Anträgen der Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteilung von Zollkontingenten besser Rechnung getragen wird. Insbesondere der Fleischsektor verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wieder entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistungen zugeteilt wird.
Art. 23 Ersatzleistung, Ersatzabgabe	Keine Änderung	
Art. 24 Einfuhrbewilligung, Schutzmassnahmen	Keine Änderung	
Art. 25 Freiwillige Beiträge	Keine Änderung	
Art. 26		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Marktbeobachtung	<p>Keine Änderung (Anpassung der deutschen Version)</p> <p><i>Art. 27, Abs. 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.</i></p> <p><i>Art. 27, Abs. 2 Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die notwendigen Erhebungen durchführt und die Öffentlichkeit orientiert.</i></p>	<p>Dieses Instrument ist für eine Erhöhung der Transparenz und eine gute Funktionsweise der Agrarmärkte zentral und muss verstärkt werden. Der SBV sieht gewisse Probleme bei seiner Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Preiserhebung bestehen noch Definitionsprobleme (zum Beispiel genaue Definition des Produzentenpreises) • Die Beobachtungen zur Margenverteilung (Verarbeitungsmarge, Handelsmarge usw.) sind ungenügend. Hier fehlt die nötige Transparenz. • Die Deklarationen der Marktakteure an die Marktbeobachtungs-Sektion sind nicht überprüfbar. • Die Marktbeobachtung darf nicht auf Rohstoffe beschränkt werden, sie muss auch auf gewisse verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. • Die Produzenten- und Branchenorganisationen verfügen nicht über genügend finanzielle und gesetzliche Mittel, um eine wirksame Preisbeobachtung durchzuführen. Zwecks einer guten Markttransparenz ist in diesem Bereich eine Intervention des Bundes notwendig. <p>Die Marktbeobachtung muss auf alle Waren ausgedehnt werden, die Gegenstand von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes kommen, und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne muss die deutsche Version von Artikel 27 des LwG korrigiert werden (die französische Version ist richtig). Bei den anderen Agrarprodukten sollte sich der Bund an der Finanzierung der Marktbeobachtung beteiligen können. Im Übrigen sollten die Beobachtungen bei der Margenverteilung in der Wertschöpfungskette verstärkt und abgestützt werden. Dasselbe gilt für die Labelproduktion.</p>
Art. 27a Gentechnik	Keine Änderung	Der SBV schlägt in dieser Vernehmlassung im Zusammenhang mit dem Gentechnik-Moratorium, das im Jahr 2013 ausläuft, keine Anpassung dieses Artikels vor. Zuerst müssen zudem die Ergebnisse der laufenden Studien abgewartet werden.
Art. 27b Patentgeschützte Produktionsmittel und landwirtschaftliche Investitionsgüter	Keine Änderung	
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich	Annahme der Änderung von Art. 28 <i>Art. 28, Abs. 2 Der Bundesrat</i>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.</i>	
Art. 29		
Art. 30 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 30	
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Annahme der Aufhebung von Art. 31	
Art. 32 Anpassung von Kontingenten	Annahme der Aufhebung von Art. 32	
Art. 33 Sonderkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 33	
Art. 34 Zusatzkontingente	Annahme der Aufhebung von Art. 34	
Art. 35 Einhaltung der Höchstmenge je Hektare	Annahme der Aufhebung von Art. 35	
Art. 36 Abgabe für Kontingentsüberschreitungen	Annahme der Aufhebung von Art. 36	
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Art. 36a	
Art. 36b Milchkaufverträge	Anpassung von Art. 36b unter Beibehaltung einer minimalen Vertragsdauer von einem Jahr und der Festsetzung von Menge und Preis gemäss nachfolgendem Wortlaut: Art. 36b Abs. 1: unverändert	Der SBV beantragt, dass Artikel 36b angepasst wird, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813, Stärkung der Milchkaufverträge) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die festgelegten Preise zu regeln. Die heutige Milchmarktlage ist nicht zufriedenstellend. Es ist wichtig, dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Bund muss zudem die Möglichkeit haben, die Umsetzung dieser vertraglichen Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Verstössen Sanktionen zu ergreifen. Es ist zudem wichtig, dass der Vertragsabschluss auf alle Akteure der Wertschöpfungskette bis hin zum Verarbeiter ausgeweitet wird. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst wer-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Abs.2: Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.</u></p> <p><u>Abs. 3: unverändert</u></p> <p><u>Abs. 4: Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstößen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter.</u></p> <p><u>Abs. 5: aufheben.</u></p>	<p>den, und diese Verträge werden für mehr Stabilität sorgen und die Marktregeln spielen lassen.</p> <p>Im Falle eines Verstosses gegen die Vorgaben muss der Bundesrat Sanktionen für die Produzenten, Organisationen und Milchverarbeiter als allgemeinverbindlich erklären können.</p>
Art. 37		
Art. 38 Zulage für verkäste Milch	<p>Änderung von Art. 38 Abs. 2</p> <p>Art. 38 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.</p>	<p>Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, um nicht Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben. Weil sich die Behörden bis anhin auf den Standpunkt gestellt haben, dass eine Abstufung auf der Basis des geltenden Art. 38 nicht möglich ist, muss die Möglichkeit im Gesetz explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat kann für regionale Käse, die auf einer Tradition beruhen, auch Ausnahmen festlegen.</p> <p>Der SBV fordert vom Bundesrat als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufrechterhaltung von Art. 38 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt</p> <p>Art. 38. Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 2014-2017 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten gewährten Kredite anpassen.</p>	<p>Der SBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, den Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler für die Stützung der Landwirtschaft dar.</p>
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<p>Berücksichtigung der Bemerkungen zu Artikel 39, Absatz 2</p> <p>Art. 39, Abs. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest.</p>	<p>Der Bundesrat muss bei der Festlegung der Käsesorten beachten, dass die Zulage vor allem für Käse aus silofreier Milch und mit geschützter Ursprungsbezeichnung (AOC) gewährt wird. Der SBV fordert, dass diese Zulage auch für Käse aus Ziegen- und Schafmilch gewährt wird, insbesondere im Bezug auf die vorgesehenen Änderungen im Rahmen der RGVE-Beiträge.</p>
	<p>Aufrechterhaltung von Art. 39 Abs. 3, der die Abschaffung der limitierten Periode festlegt</p> <p>Art. 39 Abs. 3 Die am 1. Januar 2007 2011 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008 à 2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten genehmigten Kredite anpassen.</p>	<p>Der SBV ist gegen diese Änderung. Es ist wichtig, diesen Betrag im Gesetz stehen zu lassen, stellt er doch einen wichtigen Pfeiler der Stützung für die Landwirtschaft dar.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes	Annahme der Aufhebung von Art. 40	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden. Der SBV stellt aber fest, dass sich die Marktlage aufgrund des internationalen Umfeldes schnell verschlechtern kann. Es ist deshalb wichtig, über Marktstabilisierungsinstrumente zu verfügen. Auf Stufe Milchproduktion kann nicht kurzfristig reagiert werden und Interventionsmassnahmen existieren auch in anderen Ländern.
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Annahme der Aufhebung von Art. 41	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge gestrichen werden.
Art. 42 Buttereinfuhr	Annahme der Aufhebung von Art. 42	Dieser Artikel ist seit Ende 2008 (siehe Artikel 188, Abs.3) nicht mehr in Kraft. Er kann demzufolge nach Absprache mit der Branchenorganisation Butter gestrichen werden.
Art. 43 Meldepflicht	Keine Änderung	Dieser Artikel ist positiv und muss verstärkt werden, insbesondere gewisse Begriffe müssen geklärt werden (Milchverwerter). Parallel zu Artikel 36 b bietet er eine gute Grundlage zur Milchmarktbeobachtung.
Art. 45 Entschädigung der Mitarbeit	Keine Änderung	
Art. 46 Höchstbestände	Annahme der Änderung von Art. 46, Abs. 3 Bst. b <i>Art. 46 Abs.3 Bst. b Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.</i>	Der SBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu.
Art. 47 Abgabe	Keine Änderung	
Art. 48 Schlachtvieh... Verteilung der Zollkontingente	Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem den Bemerkungen des SBV	Der SBV ersucht den Bund, die Interessen der Fleischwertschöpfungskette besser zu berücksichtigen. Letztere verlangt, dass ein Teil der Zollkontingente wiederum entsprechend der zugunsten der Schweizer Produktion gelieferten Leistung zugeteilt wird. Mit der Abschaffung der Inlandleistung ist der Anreiz zur Schlachtung von inländischem Vieh zurückgegangen. Z.B. bei Tieren der

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechnung getragen wird.	<p>Schafgattung sind dadurch grosse Probleme entstanden, weil der Absatz nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorschlag, dass der mit der Teilbindung der Zollkontingente an die Inlandleistung nach wie vor ein Teil der Kontingente versteigert wird, bleibt der Zugang zu Kontingente auch für Akteure gewährleistet, die nicht schlachten. Daher ist der Vorschlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch.</p> <p>Konkret fordert der SBV, dass der von der Branche in der Arbeitsgruppe des EVD zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Zollkontingente für Geflügel-, Pferde- und Ziegenfleisch sowie für Rindsbinden sind zu 1/3 nach der Inlandleistung zuzuteilen, die restlichen 2/3 sind zu versteigern.</p> <p>Der SBV war in der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Importsystems vertreten. Die im Bericht dem SBV zugeordnete Aussagen und Positionen haben nach wie vor ihre Gültigkeit und werden explizit unterstützt.</p> <p>Der SBV beurteilt den Bericht der Arbeitsgruppe als fundiert und korrekt. Bezüglich der Optimierungsvorschläge nimmt der SBV wie folgt Stellung:</p> <p><u>Vorschlag 1:</u> Verbesserung Web-Applikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landwirtschaft ist davon nicht direkt betroffen und unterstützt die Änderungen. <p><u>Vorschlag 2:</u> Variable Zuteilungsmenge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SBV unterstützt die Position im Bericht der Arbeitsgruppe. <p><u>Vorschlag 3:</u> Übertragung von Kontingentsmengen auf die nächste Periode</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SBV könnte akzeptieren, dass maximal 5% der zugeteilten Kontingentsmenge auf die nachfolgende Einfuhrperiode übertragen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ersteigerten Mengen auch ausgenutzt werden können. Aus Sicht des SBV ist es aber zwingend, dass die Übertragungen auf die nächste Periode nur auf dem Gesuchsweg gewährt werden und dass über die Überträge Transparenz geschaffen wird. <p><u>Vorschlag 4:</u> Überschneidung Einfuhrperioden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SBV lehnt die Überschneidung der Einfuhrperioden klar ab. Damit würde die Transparenz zu den Importen gesenkt. Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Kontingente kann mit Vorschlag 3 gelöst werden. <p><u>Vorschlag 5:</u> Wiedereinführung Inlandleistungskomponente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SBV unterstützt die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge zur Einführung einer

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Inlandleistungskomponente. Dadurch kann ein Beitrag zum verbesserten Absatz von Schlachtvieh geleistet werden. Namentlich bei Kategorien des roten Fleisches hat die Einführung der Versteigerung teilweise zu spürbar negativen Auswirkungen für die Landwirte geführt. Der SBV ist aber auch klar der Meinung, dass die mit der Einführung einer Inlandleistungskomponente sinkenden Einnahmen aus der Versteigerung in keinster Weise zu Lasten der Kredite für die Landwirtschaft, zu Lasten der Entsorgungsbeiträge oder zu Lasten der öffentlichen Märkte kompensiert werden dürfen.</p> <p><u>Vorschlag 6:</u> Reservierung 50% der Kontingente für schlachtende Betriebe</p> <p>- Die Realisierung des Vorschlages ist aus Sicht des SBV denkbar. Dies würde zu einem Vorteil für die schlachtenden Betriebe führen. Der Vorschlag müsste allenfalls noch vertieft werden.</p> <p><u>Vorschlag 7:</u> <i>Verteilung auf Grund der Vorjahresmengen</i></p> <p>- Der SBV lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Mit einem solchen Mechanismus würde keinerlei Bezug zu einer Leistung im Schweizer Markt gemacht. Grosse Profiteure von diesem System wären die Importeure.</p> <p><u>Vorschlag 8:</u> Senkung AKZA</p> <p>- Die Senkung der Ausserkontingentszölle kommt für den SBV nicht in Frage. Dies würde zu einem grossen Druck auf die Schweizer Produzentenpreise führen.</p> <p><u>Vorschlag 9:</u> Entsorgungsbeiträge</p> <p>- Der SBV unterstützt den Vorschlag. Aus Sicht des SBV sollen jedoch in ausserordentlichen Situationen nicht nur Beiträge an die Entsorgung ausgerichtet werden können. Es sollen auch Beiträge an die Kosten geleistet werden können, die von im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.</p>
Art. 49 Einstufung der Qualität	Art. 49, 50 und 51 beibehalten	<p>SBV begrüsst, dass die Art. 49, 50 und 51 beibehalten werden. Die Massnahmen haben sich grundsätzlich bewährt.</p> <p>Die öffentlichen überwachten Schlachtviehmärkte sind ein bedeutendes und wichtiges Instrument zur Absatzsicherung sowie für die Preisbildung und die Schaffung von Markttransparenz beim Schlachtvieh. Dies gilt auch für Schlachtkälber, weshalb die Durchführung von öffentlichen Kälbermärkten auch künftig gewährleistet werden soll.</p> <p><u>Ablauf der Kälbermärkte</u></p> <p>Um die im erläuternden Bericht aufgeführten Mängel bei der Auffuhr und der Versteigerung der Schlachtkälber auszuräumen, sind auf Verordnungsstufe folgende Regelungen zu erlassen:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>1. Die Schlachtkälber, welche auf einem öffentlichen Markt zur Versteigerung gelangen, müssen vom Produzenten vorgängig beim Marktorganisateur angemeldet werden, inklusive Angabe der Bankverbindung zur Auszahlung des Schlachterlöses.</p> <p>2. Die Abrechnung der auf öffentlichen Märkten versteigerten Schlachtkälber hat durch den Marktorganisateur oder eine von ihm beauftragte neutrale Organisation zu erfolgen.</p> <p>Mit diesen Massnahmen kann gewährleistet werden, dass keine Scheinverkäufe getätigt werden und effektiv eine Handänderung stattfindet.</p> <p><u>Qualitätseinstufung</u></p> <p>Bemängelt wird im erläuternden Bericht ausserdem, dass nicht die Qualität der lebenden Schlachtkälber einstuft wird und die Bezahlung der Kälber auf Grund des Schlachtgewichtes und der Handelsklasse des Schlachtkörpers erfolgt.</p> <p>Dieses Verfahren ist für Schlachtkälber sinnvoll und soll unbedingt aufrechterhalten werden.</p> <p>Zwischen der Auffuhr eines Kalbes auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtung erfahren diese oft einen bedeutenden Gewichtsverlust, welcher am lebenden Tier nicht mit genügender Bestimmtheit abgeschätzt werden kann. Ausserdem ist es nicht möglich, die für die Preisbildung bei Schlachtkälbern sehr bedeutende Fleischfarbe am lebenden Tier zu bestimmen. Fehleinschätzungen am lebenden Kalb würden aufgrund des hohen Wertes von Kalbfleisch (Fr. 11 bis Fr. 16.-/kg SG) zu grossen Abweichungen mit entsprechenden Verlusten entweder für den Verkäufer oder den Käufer führen. Die Abrechnung auf Schlachtgewicht und Schlachtkörperklassifizierung ist daher unumgänglich.</p>
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49 Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh	Wie das Parlament Anfang 2011, fordert auch der SBV die Wiedereinführung der Unterstützung für den Export von Zuchtvieh. Diese Massnahme spielt eine wichtige Rolle, besonders für die Berggebiete mit eingeschränkten Produktionsalternativen und für die teilweise Kompensation der Preisdifferenz zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben	Siehe Kommentar unter Art. 48 und 49	
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle	Keine Änderung	Der SBV begrüsst die Beibehaltung der Stützung zur Verwertung von inländischer Schafwolle.
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeiherproduktion	Annahme der Änderung im Art. 52 und Aufhebung der Kann-Formulierung	Die Schweizer Eierproduktion entspricht etwa zu 45% dem Inlandbedarf. Sie muss sehr strengen Anforderungen in Bezug auf das Tierwohl gerecht werden. Ausserdem zeichnet sich die Nachfrage durch starke saisonale Schwankungen, insbesondere an Ostern, aus, was die Produktion er-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Art. 52 Der Bund kann richtet Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.</i></p>	<p>schwert. Diese Stützungsmaßnahmen stellen geeignete Massnahmen dar, die zur Preisstabilität beitragen.</p>
<p>Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen</p>	<p>Annahme der Änderung von Artikel 54 und Aufhebung von Artikel 56, sofern der Bund seine spezifischen Stützungen für die Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält und Einführung folgender Änderung</p> <p>Art. 54 Abs.1 Der Bund kann richtet Einzelkulturbeiträge aus richten</p> <p><i>a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen</i></p> <p><i>b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten.</i></p> <p>Einführung des neuen Artikels 54 Abs. 2</p>	<p>Der SBV stellt fest, dass der Bund die ehemaligen Artikel 54 und 56 aufhebt, die explizit erwähnen, dass der Bund Beiträge für die Produktion von Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen gewähren kann. Der Bund führt einen vageren und allgemeineren Begriff ein. Der SBV verlangt, dass der Bund die spezifischen Stützungen für Zuckerrüben, Ölsaaten und Körnerleguminosen beibehält. Der neue Artikel 54 würde jedoch erlauben, auch andere, bedrohte Kulturen zu stützen. Der SBV beantragt dem Bund, die Möglichkeit zu prüfen, die Beiträge auf andere Kulturen auszudehnen. Der Bund muss seinen Ansatz klären, indem die Prinzipien der Ernährungssouveränität einbezogen werden, die für bestimmte lebensnotwendige Nahrungsmittel eine Mindestinlandproduktion beinhalten. Auch ist es im Rahmen dieses Ansatzes notwendig, dafür zu sorgen, dass die Industrie der ersten Verarbeitungsstufe in der Schweiz aufrechterhalten bleibt. Zudem muss neben den für die Ernährung der Bevölkerung wichtigen Kulturen im Rahmen der AP 2014-2017 auch der Anbau von Futtergetreide und -proteinen wirtschaftlich gestärkt werden, damit der Rückgang der inländischen Kraffutterproduktion gebremst werden kann. Entgegen den in der Botschaft geäusserten Absichten darf die Attraktivität des Futtergetreideanbaus aber nicht gesteigert werden, indem die bewilligte Stützung des Grenzschutzes der Brotgetreide reduziert wird. Die Attraktivität muss durch Einführung eines Hektarbeitrags für Futtergetreide gestärkt werden, der durch eine Kürzung der Anpassungsbeiträge zu finanzieren ist.</p> <p>Der SBV fordert den Bund auf, bei der angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen nicht nur die Versorgung mit Kohlenhydraten zu berücksichtigen, sondern auch die Bedürfnisse für eine gesunde und ausgewogene Ernährung.</p> <p>In Abhängigkeit der Entwicklung der Versorgungssituation müssen die Spezialkulturen ebenfalls von den Einzelkulturbeiträgen profitieren können.</p> <p>Der SBV fordert die Einführung einer imperativen Formulierung unter Art. 54, Abs. 1.</p> <p>Der SBV fordert, dass im LwG explizit genannt wird, dass alle in der Schweiz angebauten Kulturen von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Art. 54 Abs.2 Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren. Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge.</i>	
Art. 55 Getreide	Annahme der Aufhebung dieses Artikels 55 unter den bestimmten Bedingungen	Der SBV ist mit der Aufhebung von Artikel 55 einverstanden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vom SBV vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Siehe Bemerkungen des SBV unter Artikel 54	
Art. 58 Früchte und Gemüse	Anfügen von Beerenobst im Art. 58 Abs. 1 und Annahme der Aufhebung von Art. 58 Abs. 2 Art. 58 Abs. 1 Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst und Beerenobst sowie deren Erzeugnissen und von Trauben. Er kann die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.	
Art. 59 Nachwachsen- de Rohstoffe	Aufrechterhaltung von Artikel 59 unter Berücksichtigung nachfolgender Anpassungen : <i>Art. 59 Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel und der Futtermittelproduktion verwendet werden;</i>	Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ausserhalb des Nahrungsmittelbereiches hat nach wie vor Potential. Auf Grund der technischen Entwicklungen und der allgemeinen Verknappung von nicht erneuerbaren Rohstoffen kann damit gerechnet werden, dass sich für nachwachsende Rohstoffe Verwendungsfelder öffnen, die man heute noch nicht kennt. Es ist daher wichtig, dass der Bund im LwG die Möglichkeit behält, in diesen Bereichen Unterstützung zu bieten, damit bei neuen Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von nachwachsenden landwirtschaftlichen Rohstoffen einen positiven Effekt auf die Stabilität der Märkte haben. Ausserdem ist der SBV der Ansicht, dass die Beiträge für die Verarbeitung von erneuerbaren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.</i>	Rohstoffen nicht auf Pilot- oder Demonstrationsanlagen beschränkt sein sollten, da dadurch die Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.
Art. 60 Bewilligung und Meldung von Rebplantagen	Keine Änderung	
Art. 61 Rebbaukataster	Keine Änderung	
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	Keine Änderung	
Art. 63 Klassierung	Keine Änderung	
Art. 64 Kontrollen	Keine Änderung	
Art. 66 Umstellungsbeiträge	Annahme der Aufhebung von Artikel 66	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Direktzahlungen		
<p>Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems stellt ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017 dar. Auch wenn der SBV der Ansicht ist, dass das vorgeschlagene Konzept gewisse Verbesserungen mit sich bringt, kann er gewisse zentrale Punkte der vom Bundesrat zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemachten Änderungsvorschläge nicht unterstützen. Der SBV verlangt vom Bundesrat, dass dieser seine Vorlage korrigiert und den nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen des SBV Rechnung trägt.</p> <p>Nach der Änderung der Gesetzesgrundlage des Direktzahlungssystems werden zahlreiche Anpassungen bei der Revision des Verordnungspakets stattfinden. In seiner Stellungnahme äussert sich der SBV zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und legt auch Anträge zur Anpassung der Verordnungen dar.</p> <p>Der SBV erwartet, dass der Bundesrat vorrangig folgende Änderungen des Direktzahlungssystems im Rahmen der AP 2014-2017 vornimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Beiträge zur Versorgungssicherheit. Diese müssen das Rückgrat der Direktzahlungen darstellen. Sie fördern eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft und gehören in das Konzept der Ernährungssouveränität. Die dafür vorgesehenen Beträge müssen um 40% erhöht und entsprechend der Fläche aufgeteilt werden. Für den SBV gehört auch eine gewisse Einkommensgarantie zur Versorgungssicherheit. Diese Sicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn es in der Schweiz Landwirtinnen und Landwirte gibt, die über ein gutes Know-how verfügen und ein angemessenes Einkommen erzielen. • Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge oder mindestens Berücksichtigung des Tierbesatzes. Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz und stellt das Grundgerüst der Schweizer Landwirtschaft dar. Diese muss im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden. Die Schweiz braucht einen wettbewerbsfähigen Milch- und Fleischsektor. • Korrektur der Haltung bezüglich der Anpassungsbeiträge. Der Bundesrat muss unter allen Umständen den Betrag für diese Beiträge kürzen (maximal 10% der Gesamtbeträge) und diese Mittel für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft gewähren. Ausserdem müssen die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen unbedingt übertragbar sein. • Aufrechterhaltung eines Maximalbeitrags der Direktzahlungen pro SAK. Diese Massnahme würde die Akzeptanz des künftigen Direktzahlungssystems beträchtlich verbessern. Sie gibt dem Antrag um Aufhebung der Vermögens- und Einkommenslimiten und Abstufung gemäss Fläche und Anzahl Tiere eine wirkliche politische Chance. Der SBV unterstützt diesen Antrag. • Senkung der administrativen Kosten durch die Verstärkung der Massnahmen, die eine Reduktion erlauben und eine maximale Begrenzung sämtlicher Anträge, die zu einem Anstieg dieser Kosten führen würden. Die administrativen Kosten müssen auf dem Niveau des Bundes, der Kantone, aber vor allem auf dem Niveau der Landwirtschaftsbetriebe gesenkt werden. • Das System der Sömmerungsbeiträge muss die Attraktivität der Sömmerung erhalten. Das ist ein zentraler Punkt, da praktisch keine Alternativen existieren und die Aufgabe der Sömmerung mittelfristig zu einer Zunahme des Waldeinwuchses in unerwünschter Masse führt. • Bei der Sanktionierung von Verstössen gegen die gesetzlichen Vorschriften muss verhindert werden, dass die betroffenen Landwirte zuerst mit strafrechtlichen Massnahmen und danach zusätzlich durch die Kürzung der Direktzahlungen doppelt bestraft werden. 		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<ul style="list-style-type: none"> Der SBV fordert vom Bund, dass die Kantone die Erlaubnis haben, Beiträge von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise die Beiträge für die Tierseuchenkasse, direkt von den Direktzahlungen zu erheben. 		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	<p>Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 70 Abs. 1 <i>Zur Förderung Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</i></p> <p>Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p><i>Die Direktzahlungen umfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Versorgungssicherheitsbeiträge;</i> <i>b. Kulturlandschaftsbeiträge;</i> <i>c. Biodiversitätsbeiträge;</i> <i>d. Landschaftsqualitätsbeiträge;</i> <i>e. Produktionssystembeiträge;</i> <i>f. Ressourceneffizienzbeiträge ;</i> <i>g. Anpassungsbeiträge.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Zur Förderung... ersetzen durch zur Abgeltung. <p>Der SBV weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten entweder Arbeit oder besondere Investitionen, die abgegolten werden müssen.</p> <p>Eines der Ziele des neuen Direktzahlungssystems besteht in der verbesserten Kommunizierbarkeit des Systems. Die Bevölkerung soll dafür sensibilisiert werden, insbesondere indem ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den verwendeten Instrumenten geschaffen wird. Die Aufgabe ist bei folgenden Beiträgen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kulturlandschaftsbeiträge – sie stehen für eine Sicherstellung und Förderung der Kulturlandschaft; Versorgungssicherheitsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung unserer Versorgung ; Biodiversitätsbeiträge – sie stehen für die Sicherstellung und die Verbesserung der Biodiversität in unserem Land; <p>Die Bezeichnungen der anderen Beiträge sind unangebracht. Ist ein Produktionssystem ein Ziel als solches oder ist auch die Anpassung ein Ziel? Sicher nicht, diese Ausdrücke sind schlecht gewählt. Die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Was den Anpassungsbeitrag betrifft, so ist es wie bereits erwähnt notwendig, ihn zu kürzen und einen Übergangsbeitrag daraus zu machen. Diese Terminologie muss überprüft werden.</p> <p>Der SBV fordert unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der vorgeschlagenen Beiträge, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge unter Buchstabe a aufgeführt werden.</p> <p>Es gilt zu beachten, dass diese Direktzahlungen, insbesondere die Versorgungssicherheitsbeiträge, zur Konkretisierung der in Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten Ernährungssouveränität</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Annahme der Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 70 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er, in welchem Ausmass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht werden, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</i></p>	<p>beitragen.</p> <p>Der SBV fordert die Streichung von Buchstabe d. (siehe Bemerkungen unter Art. 74)</p> <p>Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe dieser Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der SBV verlangt demzufolge, dass dieser Aufwand angemessen bezahlt wird. Wird jedoch eine konkrete Leistung geliefert, darf ihre Entschädigung nicht aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen geschmälert werden.</p> <p>Betreffend der „Berücksichtigung der am Markt erzielbaren Erlöse“ fordert der SBV, dass der Agrarsektor im Falle einer positiven Entwicklung der Erlöse ein vergleichbares Einkommen erwirtschaften kann, bevor die Beiträge gekürzt werden. Es versteht sich, dass bei der gegenteiligen Entwicklung (sinkende Erlöse), in Anbetracht der ungenügenden Einkommen, eine Erhöhung der Beiträge notwendig ist.</p>
Art. 70a Voraussetzungen	<p>Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 70a Abs. 1 <i>Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</i></p>	<p>Der SBV beantragt, folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft. • Unterstützung einer moderaten Anpassung der SAK-Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung des realen technischen Fortschritts, der seit Beginn des Jahrs 2000 beobachtet wird. Diese Anpassung trägt zur Steigerung der Professionalität und der Flächenmobilität bei. Der SBV ist hingegen nur mit einer leichten Erhöhung der Limite von 0.25 auf 0.3 SAK, ausschliesslich in der Tal- und Hügelzone einverstanden, welche zusätzlich zur Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt durchgeführt würde. Der SBV wird die Anpassung der SAK-Faktoren besonders aufmerksam verfolgen, welche im Rahmen einer Verordnung konkretisiert wird. Er fordert, dass man dies berücksichtigt, insbesondere die schwierigen Arbeitsbedingungen in der Bergzone. • Anpassung der Anforderungen bezüglich der erforderlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für den Bezug von Direktzahlungen und Abschaffung der Ausnahme für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Bergregionen, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV) und der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu absolvieren. • Generell stimmt der SBV den Änderungsvorschlägen der Eintretens- und Begrenzungskriterien

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;</i></p> <p><i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i></p> <p><i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i></p> <p><i>d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen</i></p>	<p>für den Bezug von Direktzahlungen zu. Der SBV heisst vor allem die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge gut. Er ist jedoch der Auffassung, dass ein Höchstbetrag pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten werden muss.</p> <p>Die folgenden spezifischen Bemerkungen komplettieren die allgemeinen Bemerkungen:</p> <p>a. Direktzahlungen an juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften sind unter bestimmten Umständen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Denkbar ist künftig auch, dass an Stelle von einfachen Gesellschaften die überbetriebliche Zusammenarbeit mit juristischen Personen risikogerechter und nachhaltiger sichergestellt werden kann. Kommt hinzu, dass dem einzelnen Landwirt auch die Möglichkeit gegeben sein muss, seinen Betrieb durch eine eigene "Ich-AG" quasi in Pacht zu bewirtschaften und so sein Grundeigentum besser vor allfälligen Haftungsrisiken zu schützen. Der SBV fordert vom Bundesrat, dass er eine mögliche Flexibilisierung in diese Richtung prüft und auf Verordnungsstufe Vorschläge einbringt.</p> <p>Obwohl die Produktion in Gewächshäusern nicht von Direktzahlungen profitiert, sollte diese als Landwirtschaftliche Produktion anerkannt werden, namentlich im Zusammenhang mit der Raumplanung.</p> <p>b. Der SBV ist der Ansicht, dass der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) eine notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Direktzahlungen darstellen muss. Der SBV ist jedoch gegen jegliche Anträge, die zu höheren ÖLN-Anforderungen, einer Mehrung der Kontrollen und einer Zunahme der administrativen Kosten führen würden. In diesem Sinne verlangt der SBV, dass bei der Planung des ÖLN Massnahmen zur Vereinfachung – insbesondere bei den Kontrollen – ergriffen werden.</p> <p>c. Der SBV stellt fest, dass die Vorschriften in der Schweiz bezüglich Gewässerschutz, Umwelt- und Tierschutz, die von der Landwirtschaft einzuhalten sind, im internationalen Vergleich sehr streng sind. Jede Verschärfung dieser Vorschriften würde zu einer Bestrafung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft und zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führen.</p> <p>d. Obwohl der SBV einen starken Schutz der Landwirtschaftsfläche fordert, akzeptiert er nicht, dass keine Direktzahlungen mehr auf Flächen in Bauzonen ausgerichtet werden. Diese Mass-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;</p> <p>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</p> <p>f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;</p> <p>g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;</p> <p>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.</p>	<p>nahme bestraft z.B. ungerechterweise Landwirte, die betroffene Flächen in Pacht bewirtschaften. Zudem muss die Problematik des Schutzes der Landwirtschaftsfläche im Rahmen der Raumplanungspolitik geregelt werden.</p> <p>e. Es muss ein minimales Arbeitsaufkommen, ausgedrückt in Standardarbeitskräften (SAK), für die bewirtschafteten Betriebe gefordert werden. In seinem Vorschlag sieht der Bundesrat vor, die Berechnungsfaktoren der SAK entsprechend des technischen Fortschritts zu korrigieren und das minimale Arbeitsaufkommen auf 0.4 SAK in der Talzone festzusetzen. In Bezug auf das Prinzip ist der SBV mit dem Vorschlag, die Berechnungsfaktoren der SAK aufgrund des technischen Fortschritts anzupassen, einverstanden. Die heutigen Faktoren wurden vor mehreren Jahren festgelegt. Die ersten Informationen zu den vorgesehenen Anpassungen weisen Unregelmäßigkeiten auf, die der SBV nicht akzeptieren werden kann. Der SBV wird sich anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definitiv zu dieser Anpassung äussern. Er fordert, dass die Anpassung der SAK-Faktoren die Möglichkeit bietet, Faktoren für die Paralandwirtschaft, die Imkerei und die erschwerten Bedingungen der Betriebe in der Bergzone zu definieren. Unter Berücksichtigung der ersten Änderung der SAK-Faktoren, welche durch die Anpassung an den technischen Fortschritt hervorgerufen wird, akzeptiert der SBV nur eine minimale Erhöhung der SAK-Faktoren von 0.25 auf 0.3.</p> <p>f. Der SBV ist mit dieser Massnahme, die aufrechterhalten werden muss, einverstanden.</p> <p>g. Betreffend die Altersgrenze für den Bezug von Direktzahlungen ist der SBV mit dem Bund einverstanden, wonach nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand, der als Limite gelten muss, keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden.</p> <p>h. Der SBV wünscht, dass die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen angepasst werden. Dabei soll die Ausnahme für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK ausmacht (Art. 2.1 ter Direktzahlungsverordnung, DZV) gestrichen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Anforderungen in den Bergregionen punkto Berufsausbildung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weniger streng sein sollten. Der SBV ersucht ebenfalls um Streichung der Möglichkeit, eine sogenannte „Direktzahlungs-Ausbildung“ im Sinne von Art. 2.1 bis der DZV zu streichen. Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Für die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen, welche die Abschlussprüfung des EFZ nicht bestehen würden, und somit keinen Anspruch auf Direktzahlungen hätten, muss eine Lösung gefunden werden, denn ihre Kolleginnen und Kollegen, welche die Ausbildung mit einer Bestätigung abgeschlossen haben, die weniger anspruchsvoll ist und ein tieferes Niveau aufweist, könnten von Direktzahlungen profitieren.</p> <p>Die Ausbildungen des Berufsfeldes Landwirtschaft (OdA AgriAliForm) müssen als landwirtschaftliche Grundbildung akzeptiert werden.</p>
	<p>Einführung eines neuen Artikels 70a Abs. 2</p> <p>(Neu) Art. 70a Abs. 2 Der Bundesrat legt Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft fest.</p>	<p>Der SBV stimmt dem Vorschlag zu, die Einkommens- und Vermögenslimiten sowie die Abstufung der flächen- und tierbezogenen Beiträge zu streichen, wünscht aber, die Grenzwerte für die Beitragssummen pro Standardarbeitskraft aufrechtzuerhalten. Es ist kohärent, die Begrenzungskriterien für die leistungsbezogenen Direktzahlungen zu streichen. Wird die Leistung erbracht, muss diese unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Bewirtschafters entschädigt werden. Die Schranken eines natürlichen Strukturwandels sollten im Rahmen des Möglichen beseitigt werden. Dies trifft für die Begrenzungskriterien zu. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit und mit dem Ziel, unverhältnismässig hohe Direktzahlungen zu vermeiden, beantragt der SBV, Begrenzungswerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft beizubehalten.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 70a Abs. 3 <i>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</i></p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</p>	<p>Der SBV beantragt die Aufrechterhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in seiner heutigen Form als Bedingung für die Gewährung von Direktzahlungen.</p> <p>Heute werden 97% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet. Diese haben sich bewährt und zu spürbaren Verbesserungen in den Bereichen Ökologie und Ethologie geführt. Der ÖLN darf aber nicht zu Lasten der beiden anderen Tragpfeiler der nachhaltigen Landwirtschaft gehen und soziale und wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund sind sämtliche Verschärfungen der ÖLN-Anforderungen im Rahmen der AP 2014-2017 inakzeptabel. Ausserdem ist der ÖLN in der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems verlangt, wird aber nicht direkt durch einen Beitrag entschädigt.</p> <p>a. Der SBV stimmt der Bedingung zu, dass die Nutztierhaltung den gültigen Bestimmungen entsprechen muss, will aber keine Verschärfung des Tierschutzgesetzes.</p> <p>b. In Bezug auf die Forderung nach einer ausgewogenen Düngerbilanz, hat sich die Methode „Suisse-Bilanz“ bewährt und erlaubt, eine ausgeglichene Düngerbilanz auf nationaler Ebene zu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</i></p> <p><i>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</i></p> <p><i>e. eine geregelte Fruchtfolge;</i></p> <p><i>f. einen geeigneten Bodenschutz;</i></p>	<p>erreichen. Gemäss SBV wäre es nicht notwendig, diese Methode vollständig zu überprüfen. Die eventuelle Optimierung derselben sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass den bäuerlichen Familien zusätzliche Vorschriften und administrative Kosten auferlegt werden.</p> <p>Bevor sich der SBV zur Einführung der Internetlösung HODUFLU in der Durchführungsverordnung, die eine bessere Erfassung und Kontrolle der Hofdüngerflüsse bezweckt, äussern kann, möchte er die Ergebnisse des mit den Kantonen im Jahr 2011 in Angriff genommenen Pilotprojekts (siehe Änderung der Art. 14 und 14a des Gewässerschutzgesetzes) kennen. Das System muss einfach und wirksam sein und eine Senkung der administrativen Kosten ermöglichen.</p> <p>c. Der SBV begrüsst die neue, vorgeschlagene Bezeichnung. Der Begriff „<i>Biodiversitätsförderfläche</i>“ ist treffender als der Begriff „<i>ökologische Ausgleichsfläche</i>“. Es handelt sich nämlich darum, die Biodiversität zu fördern und nicht darum, Fehlendes auf anderen Flächen auszugleichen. Der SBV befürwortet den Antrag des Bundesamts für Landwirtschaft zur Abschaffung des Mindestanteils von 7% Biodiversitätsförderflächen (3.5% für Spezialkulturen) für Betriebe der Bergzonen III und IV.</p> <p>d. Auch ist der SBV der Meinung, dass der ÖLN für die Bewirtschaftung von Objekten von nationaler Bedeutung sowie für die Pufferzonen, die sie umgeben, eingehalten werden muss. Dies führt zu einer grösseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und erlaubt so, ihre Anwendung zu vereinfachen, zugleich aber die Umweltziele zu stärken. Die bewirtschafteten Flächen von Objekten von nationaler Bedeutung müssen ebenfalls als Biodiversitätsförderflächen gelten. Allerdings sollten diese Änderung keine Konsequenzen auf die Finanzierungsquelle haben und nicht zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen, falls die Anforderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht eingehalten werden.</p> <p>e. Der SBV stimmt der Forderung nach einer geregelten Fruchtfolge zu.</p> <p>f. Der SBV ist der Ansicht, dass ein angemessener Bodenschutz für die Zukunft einer nachhaltigen Landwirtschaft und die langfristige Erfüllung der Prinzipien der Ernährungssouveränität vorrangig ist. Der Schutz der Bodenqualität muss daher verstärkt und der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche gestoppt werden.</p> <p>In Bezug auf den Schutz der Bodenqualität stimmt der SBV dem Antrag des Bundesrats zu, dass den problematischen Flächen verstärkte Aufmerksamkeit zukommen muss und spezifische Instrumente entwickelt werden müssen. Die Erstellung einer Karte mit den erosionsgefährdeten Flächen sollte zu einer Beruhigung der Lage führen. Der SBV stellt aber noch einmal fest, dass</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</i>	die Einführung neuer Instrumente nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen und zu einer Zunahme der administrativen Kosten führen darf. g. Der SBV stimmt der Aufrechterhaltung der heutigen Anforderungen im Rahmen einer gezielten Wahl und eines gezielten Einsatzes der Pflanzenschutzmittel zu.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 4 Art. 70a Abs. 4 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e-h fest; c. kann für den Sömmerungsbeitrag, für die Biodiversitäts- und für die Biodiversitätsbeiträge Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; d. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen.	Der SBV ist gegen jegliche Erhöhung der Werte und Verschärfung der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises.
	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 5 unter Berücksichtigung der Bemerkungen Art. 70a Abs. 5 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. Insbesondere kann er die Flächen festlegen, für die Beiträge ausgerich-	Der SBV lehnt die Einführung einer Differenzierung zwischen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Landwirtschaftlichen Pflegefläche ab. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. Der SBV wünscht, dass die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche für mindestens einen Beitragstyp berechtigt ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tet werden.	
Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	<p>Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 1</p> <p>Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.</p>	<p>Die Streichung der GVE-Beiträge würde die Attraktivität der Viehsömmerung stark senken. Der SBV fordert daher als erstes, die heutigen GVE-Beiträge aufrechtzuerhalten.</p> <p>Im Falle einer Änderung der GVE-Beiträge wäre es zwingend, die Zuteilung der Sömmerungsbeiträge zu überprüfen, indem sie zugleich den Bewirtschaftern des Sömmerungsbetriebs und den Viehhaltern, welche diese Tiere zur Sömmerung geben, gewährt würden.</p> <p>Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Dies ist zu begrüssen. Der SBV ist jedoch der Meinung, dass nach wie vor auch für die Tierhalter ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Zuschlag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden, um die Bestossung der Sömmerungsflächen sicherzustellen. Der Tierhalterzuschlag soll direkt an den Tierhalter ausgerichtet werden.</p> <p>Zusätzliche Förderung gemolkener Tiere auf der Alp Im bisherigen System sind die Beiträge für gemolkene Nutztiere (Kühe, Ziegen und Schafe) gleich hoch wie für die übrigen GVE (abgesehen von den abgestuften Ansätzen für Schafe). Die gezielte Förderung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet soll dazu beitragen, die Produktionseinrichtungen im Sömmerungsgebiet zu erhalten und die erschwerten bzw. mit Kostennachteilen verbundenen Produktionsbedingungen auszugleichen. Deshalb sollen die Ansätze für gemolkene Nutztiere gegenüber den übrigen GVE erhöht werden. Die Finanzierung soll durch eine vorzeitige Umlagerung der Anpassungsbeiträge sichergestellt werden.</p> <p>Einige Ganzjahresbetriebe im Berggebiet halten nur im Sommer Tiere und werden wie Sömmerungsbetriebe behandelt. Die Sömmerungsbeiträge müssen für diese Betriebe erhöht werden, vor allem im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen der GVE-Beiträge.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 70b Abs. 2</p> <p>Art. 70b Abs. 2 Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, die dem ökologischen Leistungs-</p>	<p>Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind über die SöBV geregelt, welche zum Teil strenger ausfällt als der ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb für zusätzliche Verwirrung und macht im Gesetzestext keinen Sinn. Er soll deshalb gestrichen werden.</p> <p>Folglich ist auch keine Präzisierung im Sinne des Absatzes 3 notwendig.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nachweis entsprechen.</p> <p>Ablehnung der Einführung von Art. 70b Abs. 3</p> <p>Art. 70b Abs. 3: Die Anforderungen nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstaben e-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden.</p>	<p>Die Anforderungen für die Betriebe im Sömmerungsgebiet sind in der SöBV geregelt und nicht im Artikel 70a.</p>
<p>Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge</p>	<p>Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</p> <p>b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förde-</p>	<p>Der SBV stimmt generell diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. Damit die Sömmerung weiterhin attraktiv bleibt, muss der Beitrag den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>a. Der SBV unterstützt die nach Zonen abgestuften Erschwernisbeiträge.</p> <p>b. Der SBV unterstützt die nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeiträge. Er fordert, dass die Beiträge an die Erschwernis und den Arbeitsaufwand angepasst werden, beispielsweise wenn Flächen von Hand gemäht werden müssen. Der SBV unterstützt die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50%. Betreffend Rebbau an Hängen und Terrassen müssen die heutigen Beiträge aufrechterhalten bleiben, aber überarbeitet werden.</p> <p>c. Der SBV unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel dieses Beitrags muss es sein, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden aufrechtzuerhalten und zu fördern (siehe Kommentar Art. 70b Abs. 1).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>rung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	
	<p>Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 71 Abs. 2 <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestosung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i></p>	<p>Der SBV erwartet vom Bundesrat die Prüfung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge auf die Bewirtschaftung der Flächen im Sömmerungsgebiet. Der SBV befürchtet, dass diese neuen Beiträge zu grossen Ungleichgewichten führen, und dass die gewünschten Ziele nicht erreicht werden können. Der SBV fordert insbesondere die Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Höhe der Sömmerungsbeiträge für die verschiedenen Tierkategorien • der Möglichkeit, die regionale Problematik im Zusammenhang mit der Sömmerung zu berücksichtigen. Das künftige System muss flexibel genug sein. <p>Der SBV ist damit einverstanden, dass für Schafe, die auf den Umtriebsweiden mit Herdenschutz gesömmert werden, der gleiche Betrag entrichtet wird wie für Herden, die ständig behirtet werden.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 71 Abs. 3 <i>Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.</i></p>	<p>Der Sömmerungsbeitrag muss flexibel genug sein und den regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel ist es, die Sömmerungsbetriebe langfristig zu erhalten. (Siehe Kommentar unter Artikel 71, Abs. 1).</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 71 Abs. 4 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 71 Abs. 4: <i>Der Bundesrat richtet Sömmerungsbeiträge an Tiere, die traditionell auf im Ausland bewirtschafteten Flächen</i></p>	<p>Die Beiträge betreffen Sömmerungsflächen, die von Schweizer Landwirten traditionell bereits vor dem Jahr 1982 im grenznahen Gebiet im Ausland bewirtschaftet wurden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>gesömmert werden, aus.</i>	
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare und RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität;</p> <p>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflä-</p>	<p>Der SBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Einführung eines Beitrages pro Hektare Grünland, der den Tierbesatz ungenügend berücksichtigt, ab. Der SBV fordert die Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP). Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags.</p> <p>Der SBV stimmt diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern.</p> <p>Der SBV ist im Übrigen der Ansicht, dass dieser Beitrag das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems darstellen muss, denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Gemäss SBV muss dieser Beitrag auch erlauben, das Know-how und das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu garantieren und aufrechtzuerhalten. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden.</p> <p>a. Aus den oben erwähnten Gründen sollte der Basisbeitrag überprüft und erhöht werden. Der Vorschlag des Bundesrats für die Bemessung der Mittel für den Basisbeitrag ist viel zu tief. Der Bundesrat unterschätzt den Stellenwert der Produktion von qualitativ hochstehenden, in ausreichender Menge und nach den Regeln des ÖLN produzierten Nahrungsmitteln. Gemäss dem Prinzip der Ernährungssouveränität muss die Schweizer Produktion vorrangig und langfristig gesichert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der SBV beantragt die Erhöhung des Basisbeitrages pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für die Grünflächen wünscht der SBV einerseits die Einführung eines Basisbeitrags pro Hektar unabhängig vom effektiven Tierbesatz und andererseits die Aufrechterhaltung der RGVE-Beiträge. • Bei einer Grenzöffnung sollte der Basisbeitrag schnell überprüft und erhöht werden. Die Finanzierung dieser Erhöhung sollte durch eine Erhöhung des Globalbudgets für die Direktzahlungen sichergestellt sein. <p>b. Der SBV unterstützt den Beitrag zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Dauerkulturen. Aufgrund des Stellenwerts des Ackerbaus und der Dauerkulturen für die Versorgungssicherheit muss dieser Beitrag so festgesetzt werden, dass langfristig ein wesentlicher Beitrag zur Selbstversorgung garantiert ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>chen und Flächen mit Dauerkulturen;</i></p> <p><i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelland je Hektare und je RGVE zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i></p> <p><i>Der Bundesrat bestimmt die Beiträge je Tier oder je Grossvieheinheit. Er kann:</i></p> <p><i>a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden;</i></p> <p><i>b. die Beiträge nach der Tierkategorie, der Tierzahl oder den Grossvieheinheiten abstufen;</i></p> <p><i>c. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet werden, beschränken;</i></p> <p><i>d. bei Betrieben mit Milchproduktion die Beiträge entsprechend der vermarkteten Milch und unter Berücksichtigung der für die Marktstützung eingesetzten Mittel kürzen.</i></p>	<p>Der SBV fordert vom Bund eine Lösung für viehlose Betriebe zu suchen, die aus agronomischen Gründen Kunstwiese in ihre Fruchtfolge integrieren.</p> <p>c. Der SBV unterstützt eine schrittweise Erhöhung des Beitrags nach Zone aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen.</p> <p>Der SBV beantragt, dass dieser nach Zonen abgestufte Erschwernisbeitrag pro Hektar und pro RGVE (TEP) zugeteilt wird. Im Falle einer Streichung der TEP-Beiträge muss der Erschwernisbeitrag für Grünflächen gemäss effektivem Besatz in Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) abgestuft werden. Diese Abstufung dient der Förderung und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf der Grundlage von Raufutter.</p> <p>Der SBV ist gegen die Aufhebung der tiergebundenen Beiträge (RGVE und TEP). Diese Ablehnung der Aufhebung der tiergebundenen Beiträge gründet auf folgender Argumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tiergebundenen Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere haben den Vorteil, die Professionalität im Bereich der Tierhaltung zu fördern. • Diese Beiträge können in einigen Bergregionen zu Überkapazitätsproblemen führen, was aber kein Grund dafür ist, sie ganz abzuschaffen. Die Beiträge haben sich in der Schweiz bewährt. Die Obergrenze könnte nach unten korrigiert werden, um die ökologischen Probleme, die in gewissen Regionen festgestellt werden, zu senken. Es bestehen jedoch bereits Kriterien zur Begrenzung des maximalen Tierbesatzes pro Hektar (Höchstbesatz in GVE, Düngerbilanz). • Die auf eine Raufutter verzehrende Tierproduktion spezialisierten Betriebe sind durch die Aufhebung dieser Beitragsart besonders betroffen. Oft gibt es keine Alternativen für diese Betriebe, um sich neu auszurichten und oft wurden grosse Investitionen getätigt. • Durch die Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge werden die Produktionsbranchen, für welche die Schweiz über gewisse komparative Vorteile verfügt – insbesondere im Rahmen der Qualität und der Typizität der Produktion – geschwächt. Ausserdem würden dadurch Arbeitsplätze gestrichen. • Indem dazu angeregt wird, die Milch- und Fleischproduktion zu senken, wird die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile verlieren, die durch höhere Importe kompensiert werden. Als Folge davon werden die an die Tierproduktion gebundenen Ökoprobeme ins Ausland verlagert und verstärkt, denn die Transporte werden zunehmen und die Produktions- und Tierhaltungsaufgaben werden weniger streng sein. • Die Raufutter verzehrenden Nutztiere haben einen positiven Einfluss auf die Landschaftspflege.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sollten trotz des heftigen Widerstands des SBV die RGVE- und TEP-Beiträge aufgehoben werden, sollte Artikel 72 wie folgt geändert werden:</p> <p>Art. 72 Abs. 1 <i>Der Bund richtet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Beiträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Beiträge bestehen aus:</i></p> <p>a. einem in allen Zonen einheitlichen Basisbeitrags zur Erhaltung der Produktionskapazität. Zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis wird der für Grünflächen bestimmte Basisbeitrag aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft;</p> <p>b. einem <i>Basisbeitrag je Hektar, in allen Zonen einheitlich, zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i></p>	<p>ge (positiver externer Effekt). Sollte sich die Anzahl der RGVE verringern, riskiert man, dass gewisse Regionen im Berg- und Sömmerungsgebiet nicht mehr bewirtschaftet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zusammenhang zwischen den RGVE- und TEP-Beiträgen und der Grösse des Tierbestands ist nicht nachgewiesen. Im Jahr 2010 nahmen die Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere zu und die Anzahl Milchkühe ging um 1% zurück. Demzufolge ist eine Senkung des Überbestands an Tieren durch diese Aufhebung nicht gesichert. <p>Sollten diese Beiträge gestrichen werden, fordert der SBV die Einführung eines nach effektivem Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags. Die Abstufung sollte je nach Zone unterschiedlich sein. Der Beitrag für die Grünflächen sollte eine Abstufung nach Tierbesatz beinhalten und der Bund soll die Beitragsmodalitäten vorschlagen (Minimalbesatz, Maximalbesatz, Progression, etc.). Der SBV fordert, dass er zusammen mit den anderen beteiligten nationalen Organisationen in der Tierproduktion für die Ausarbeitung eines solchen Beitrags miteinbezogen wird.</p> <p>Die Vorteile eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren abgestuften Beitrags sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit für die Betriebe, deren Tierbesatz unter dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindesttierbesatz liegt, Direktzahlungen für die Grünflächen zu erhalten. Somit würde ihr Beitrag zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt. • Berücksichtigung der Arbeit. Die Betriebe, die mehr Tiere halten und dementsprechend mehr Arbeit haben, würden mehr Direktzahlungen erhalten. • Abnahme der falschen Anreize (übermässiger Tierbesatz) gegenüber den heutigen, direkt an die RGVE gebundenen Beiträgen. • Eine angepasste Entschädigung für die Leistungen an die Versorgungssicherheit. Die produzierenden Betriebe mit einem relativ hohen Tierbesatz würden somit entsprechend ihrer Leistung zugunsten der Versorgungssicherheit entschädigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>c. einem nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag für Flächen im Berg- und Hügelgebiet zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. Der Erschwernisbeitrag für Grünflächen in der Berg- oder Hügelregion wird ebenfalls aufgrund des effektiven Besatzes an Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten abgestuft.</i></p>	
	<p>Ablehnung der Einführung des Art. 72 Abs. 2</p> <p><i>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i></p> <p><i>Art. 72 Abs. 2 Der Bundesrat legt die Abstufung gemäss effektivem Besatz an Raufutter verzehrendem Grossvieh für die Grünflächen fest. Er definiert die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge, die für jede Stufe gewährt werden können.</i></p>	<p>Der SBV ist gegen einen minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren pro Hektar.</p> <p>Der SBV ist gegen die Einführung eines Mindesttierbesatzes für Raufutter verzehrende Nutztiere und gegen die Streichung der tiergebundenen Beiträge.</p> <p>Sollten die RGVE- und TEP-Beiträge trotz heftigem Widerstand des SBV dennoch aufgehoben werden, sollte eine Abstufung aufgrund der Zone und des effektiven Tierbesatzes eingeführt werden. Es wäre falsch, im Rahmen eines Versorgungssicherheitsbeitrags einen Beitrag einzuführen, der den effektiven Tierbesatz nicht berücksichtigt und zur Extensivierung anregt.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 3</p>	<p>Der SBV stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 72 Abs. 3 Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p><i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i></p>	<p>Der SBV akzeptiert das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Verbesserungen die Qualität und nicht die Quantität betreffen. Der SBV verlangt, dass die administrativen Kosten nicht steigen und die Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Beitrag nicht zunehmen.</p> <p>Die einheimischen Arten und Rassen, vor allem auch tierischer Herkunft, tragen ebenfalls zur Biodiversität bei. Der SBV fordert vom Bundesrat, die Möglichkeit zu überprüfen, Beiträge für die Erhaltung dieser Biodiversität auszurichten.</p> <p>Der SBV fordert eine einfache Umsetzung der Biodiversitätsbeiträge, die den Bäuerinnen und Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss es sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Flächen sollten keinesfalls zunehmen, insbesondere nicht in der Talzone, wo die Landwirtschaft hauptsächlich hochwertige und genügend Nahrungsmittel produzieren muss. Mit einem Selbstversorgungsgrad von 60% werden die Ziele heute längst nicht erfüllt. Der SBV akzeptiert deshalb keinerlei Massnahmen mehr, die diesen Selbstversorgungsgrad senken würden. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Talzone begrenzt. Deren Nutzung muss sich hauptsächlich auf die Produktion von hochwertiger, nachhaltiger Nahrung konzentrieren. Die Förderung der Biodiversität in der Schweiz darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. Der SBV ist der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen Landwirtschaftlicher Nutzfläche und Landwirtschaftlicher Pflegefläche das Direktzahlungssystem massgeblich verkompliziert. Er fordert die Aufhebung dieser Differenzierung.</p> <p>a. Der SBV ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i></p> <p><i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i></p>	<p>b. Der SBV ist der Ansicht, dass ein Teil der Finanzierung dieses Beitrags durch die Kantone sichergestellt werden muss. Es muss eine Vereinfachung der Verfahren zur Vernetzung und eine Vereinheitlichung zwischen den Kantonen stattfinden.</p> <p>c. Der SBV steht einem Beitrag für die Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen kritisch gegenüber. Die Einführung dieser neuen Punkte darf der produzierenden Landwirtschaft nicht schaden und keine Zusatzkosten und zusätzliche Auflagen verursachen. Die Imkerei spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität. Dieser Betriebszweig ist heute bedroht. Der SBV fordert den Bund auf, Unterstützungsmassnahmen für den Erhalt der Imkerei in der Zukunft vorzuschlagen.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Der SBV verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.</p>
	<p>Annahme der Einführung von Art. 73 Abs. 3</p> <p>Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>Der SBV unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden. Die Landwirtinnen und Landwirte finanzschwacher Kantone sollten durch diese Kofinanzierungsforderung aber nicht benachteiligt werden.</p>
<p>Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge</p>	<p>Ablehnung der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge</p> <p>Art. 74 Abs. 1 Zur Erhaltung;</p>	<p>Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, akzeptiert der SBV die Einführung dieses neuen Beitrags nicht.</p> <p>Der SBV ist sehr skeptisch in Bezug auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Er be-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften können werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden.</p>	<p>fürchtet, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können. • eine Konfusion zwischen den Projekten zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und Projekten zur Förderung der Landschaftsqualität besteht. <p>Allerdings muss eine Lösung für bestimmte Typen von bedrohten Landschaften gefunden werden, wie zum Beispiel die Waldweiden im Jura. Diese Letzteren müssten beispielsweise in Vernetzungsprojekte integriert werden können.</p> <p>Solange die Resultate der Pilotprojekte nicht bekannt sind, kann sich der SBV aus den oben erwähnten Gründen nicht zugunsten von Landschaftsqualitätsbeiträgen aussprechen.</p>
	<p>Art. 74 Abs. 2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</p> <p>a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;</p> <p>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und</p> <p>c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</p>	
	<p>Art. 74 Abs. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80-90 Prozent der vom Kanton ge-</p>	<p>Im Falle einer Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge unterstützt der SBV eine Kofinanzierung dieser Beiträge zwischen dem Bund und den Kantonen, da die Kantone eine entscheidende Rolle im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahmen spielen, die zweifellos Regionalcharakter</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	währten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	<p>haben. Der Beitrag des Bundes soll jedoch auf 90% erhöht werden.</p>
Art. 75 Produktions-systembeiträge	<p>Annahme der Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 75 Abs. 1 <i>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p><i>a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung gesamtbetrieblicher Produktionssysteme.</i></p>	<p>Der SBV wünscht keine Ausdehnung der heute bestehenden Massnahmen auf diesem Gebiet und fordert, dass der Bundesrat den Mehrwert berücksichtigt, der im Rahmen dieser Beiträge direkt auf dem Markt realisiert werden kann.</p> <p>Der SBV ist eher skeptisch in Bezug auf die Einführung eines EXTENSO-Beitrages für neue Kulturen und lehnt die Einführung eines Beitrages für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ab.</p> <p>Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass die Beiträge zur Unterstützung von Produktionssystem in vielen Fällen dazu führen, dass die Marktprämie für diese speziellen in den Produktionssystemen hergestellten Produkte sinkt. Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen (Verarbeitung und Vermarktung) landen. Nach der Beurteilung des SBV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der SBV die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen.</p> <p>a. Der SBV unterstützt die Förderung des biologischen Landbaus als gesamtbetriebliches System mit einem spezifischen Beitrag. Dagegen ist der SBV kritisch gegenüber der Einführung von neuen gesamtbetrieblichen Produktionssystemen. Der Mehrwert solcher Produktionssysteme muss in erster Priorität auf dem Markt realisiert werden. Der SBV ist gegen das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit für die integrierte Produktion (Extenso). Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 „Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften“ zu definieren.</p> <p>In der biologischen Landwirtschaft ist es beunruhigend festzustellen, dass die Produktion von Bioprodukten in gewissen Sektoren rückläufig ist, und dass die Schweizer Landwirtschaft so Marktanteile zugunsten von höheren Importen verliert. Zur Bekämpfung dieser Tendenz und zur</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i></p> <p><i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i></p> <p>Art. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er be-</p>	<p>Förderung der Schweizer Agrarproduktion – unabhängig vom Herstellungsverfahren – ist der SBV der Ansicht, dass es notwendig ist, die Versorgungssicherheitsbeiträge zu verstärken. Andererseits wären gezielte Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der biologischen Landwirtschaft der gesamten Schweizer Landwirtschaft zuträglich. Es handelt sich insbesondere darum, die Höhe gewisser Beiträge zugunsten der biologischen Landwirtschaft nach oben zu korrigieren, somit Lücken zu schliessen und gewisse Vorschriften, die im europäischen Vergleich zu streng sind, zu lockern.</p> <p>Diese Anträge sollen erlauben, die Attraktivität der biologischen Landwirtschaft zu stärken, ohne dabei den wirtschaftlichen Druck auf die anderen Schweizer Betriebe, die ebenfalls hohe ökologische Normen erfüllen, zu verstärken. Es handelt sich in der Tat darum, gewisse Marktlücken zu schliessen. Es ist aber keinesfalls die Aufgabe des Bundes, über die Massen dazu zu ermuntern, nach diesem Herstellungsverfahren zu produzieren. Schlussendlich haben die Konsumentinnen und Konsumenten die Wahl. Entscheiden sich Letztere für Bioprodukte, dann sollten diese aus der Schweiz stammen.</p> <p>b. Die einleitenden Bemerkungen zu diesem Artikel müssen bei der Gestaltung dieser Massnahme berücksichtigt werden. Der SBV wünscht auch, dass diese Massnahme einfache und effiziente, in der Praxis leicht umsetzbare Lösungen bietet.</p> <p>c. Der SBV befürwortet die Aufrechterhaltung dieser Ethobeiträge und die Erhöhung der Beiträge für das junge Rindvieh.</p> <p>Der Artikel 75 Abs. 2 ist aufzunehmen, damit für die Festlegung der Beiträge eine allgemeine Vorgabe gilt, welche die in den vorhergehenden Bemerkungen geäusserten Bedenken aufnimmt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>rücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.</i>	
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	<p>Annahme der Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p>Art. 76 Abs. 1 <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln und der Energie werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i></p> <p>Art. 76 Abs. 2 <i>Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet.</i></p> <p>Art. 76 Abs. 3 <i>Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist;</i> <i>b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird;</i> <i>c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.</i> 	<p>Der SBV stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Der SBV ist der Ansicht, dass es folgerichtig ist, wenn der Bund diese Massnahme zu 100% finanziert.</p> <p>Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen unterstützt werden können, die aufgrund der Vollzugshilfen Umweltschutz in der Landwirtschaft, die auf der Umweltgesetzgebung basieren, bereits obligatorisch sind. Der SBV ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.</p> <p>Die Sömmerungsbetriebe sollten auch die Möglichkeit haben, diese Art von Massnahmen zu entwickeln.</p>
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Ablehnung der Einführung eines Anpassungsbeitrags, wie er in	Der SBV ist gegen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, die knapp 30% des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 77 vorgeschlagen wird</p> <p>Art. 77 Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i></p>	<p>Der Bund erwähnt unter Punkt 2.3.1.3 seines erläuternden Berichts, dass „die Grundproblematik darin liegt, dass der Bezug zwischen den einzelnen Direktzahlungsinstrumenten und den angestrebten Zielen oft unklar ist“. Unter Punkt 2.3.2 wird ausserdem erwähnt, dass „ein klarer Bezug zwischen den Zielen und den eingesetzten Instrumenten hergestellt werden muss“. Leider besteht dieses Problem auch bei den neuen Anpassungsbeiträgen, welche zum Teil mehrere widersprüchliche Ziele beinhalten. Allgemein wird erwähnt, dass diese Anpassungsbeiträge der Sicherung einer sozialverträglichen Entwicklung dienen. Hinter dieser Formulierung verstecken sich mehrere Ziele, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommenssicherung • Reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem • Förderung der Flächenmobilität. <p>Das gleichzeitige Erreichen dieser drei Ziele ist nicht realistisch. Es ist unmöglich, das Einkommen zu sichern, indem man vom Grundsatz ausgeht, dass der Fonds zur Finanzierung der Anpassungsbeiträge im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln für die Direktzahlungen und in Abhängigkeit vom steigenden Geldbedarf zur Finanzierung der leistungsbezogenen Direktzahlungen zurückgeht. Um das Einkommen langfristig zu sichern, ist es notwendig, über stabile Beträge zu verfügen.</p> <p>Ausserdem „entschädigen“ die Anpassungsbeiträge jene, die ihre Aktivität reduzieren. Ein Landwirt beispielsweise, der beschliesst, seinen Viehbestand zu senken, indem er einen Teil seiner Fläche in extensiv genutzte Wiesen umwandelt und parallel dazu seinen Arbeiter entlässt, wird denselben Anpassungsbeitrag erhalten. Schlimmer noch: Der junge Mann oder die junge Frau, der/die einen Betrieb übernimmt, würde keinen Anpassungsbeitrag mehr erhalten, gleichzeitig würde man ihn/sie jedoch ermuntern, den neuen Betrieb über die Aufnahme von Investitionskrediten zu führen.</p> <p>Das Argument der Flächenmobilität ist zweifelhaft. Einerseits will der Bund die flächengebundenen Direktzahlungen vereinheitlichen, indem die Direktzahlungen für RGVE gestrichen werden, andererseits will er personenbezogene Direktzahlungen einführen. Da aber die Mittel für die Anpassungsbeiträge mittelfristig auf flächenbezogene Direktzahlungen umverteilt werden, ist der Widerspruch offensichtlich.</p> <p>Eine andere unlogische Auswirkung des Anpassungsbeitragssystems ist, dass die Beträge wie bereits erwähnt schrittweise gekürzt und dazu verwendet werden, um an neue Leistungen ge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>bundene Direktzahlungen zu finanzieren. Anders ausgedrückt: Die Landwirtinnen und Landwirte werden generell Zusatzleistungen erbringen müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftspflege, und zwar zum gleichen Betrag.</p> <p>Der SBV fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Das durch die Kürzung des Anpassungsbeitrags frei gewordene Geld muss hauptsächlich der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Bei den Landwirtschaftsbetrieben muss die Planungssicherheit mittelfristig gesichert sein. Die Dauer der Anpassungsbeiträge darf nicht begrenzt werden, denn es bestehen noch zu viele Ungewissheiten in Bezug auf ihre Funktionsweise. Zudem können die gesetzlichen Massnahmen nach dem Jahr 2017 angepasst werden.</p>
	<p>Art. 77 Abs. 2 Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.</p>	
	<p>Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</p> <p>Bei einer Betriebsübergabe ist</p>	<p>Die Tatsache, dass die Anpassungsbeiträge nicht übertragbar sind, wird nach dem Jahr 2014 zu einem starken Rückgang der Betriebsübergaben führen. Der natürliche Strukturwandel zwischen den Generationen wird somit beeinträchtigt. Dies hat keine positive Auswirkung auf den Strukturwandel und die Flächenmobilität. Die jungen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ausbildung frisch absolviert haben, wünschen meistens auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten zu können. Sie werden aus Gründen des Anpassungsbeitrags nicht darauf verzichten. Sie müssen aber unterstützt werden. Die Schweizer Landwirtschaft braucht junge Landwirtinnen und Landwirte, denn sie sind die Garanten für die Zukunft einer professionellen und produzierenden Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, ihnen einerseits den Anpassungsbeitrag nicht zu gewähren und sie so wirtschaftlich zu schwächen, und sie andererseits dazu zu motivieren, ihren Betrieb durch Investitionskredite zu finanzieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.	
	Art. 77 Abs. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gestaltung der Anpassungsbeiträge führt zu einer Planungsunsicherheit für die Betriebe, was für jeden Unternehmer unhaltbar ist. Der SBV ist jedoch mit der Haltung des Bundesrates einverstanden, wonach bei einer Einführung der Anpassungsbeiträge Grenzwerte bezüglich Alter und steuerbarem Einkommen und Vermögen festgelegt werden sollen.
	Art. 77 Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.	Der SBV fordert, dass im Falle einer Betriebsübergabe – insbesondere im familiären Rahmen – der künftige Bewirtschafter in den Genuss des Anpassungsbeitragssaldos kommt und nicht die Person, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.
Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 78 Betriebshilfe, Grundsatz	Art. 78 Abs. 2 Die Kantone können Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirt-	Der SBV beantragt die Annahme von Artikel 78, Abs. 2. Die Notlagen sind per se meist selbst verschuldet. Auch bei Krankheit und Unfall fehlt es meist an einer "selbstverschuldeten" Unterversicherung. Die Schwelle für die Gewährung von Betriebshilfen ist tief zu halten. Da es sich nicht um A-fonds-perdu Beiträge handelt, kommt der Staat nicht zu Schaden. Die sozialen Nachteile einer "unfreiwilligen" Betriebsaufgabe könnten aber wesentlich gemildert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>schaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern.</i>	
Art. 79 Gewährung der Betriebshilfe	Keine Änderung	
Art. 80 Voraussetzungen	Ausweitung der bäuerlichen Betriebshilfe auf neue Voraussetzungen	Die Betriebshilfe könnte auch für die Abfederung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Landwirtschaft wertvolle Dienste leisten. Bei der Aufgabe der Landwirtschaft stehen meist Investitionen in die Kanalisation an. Eine Bedingung könnte sein, dass das Land an das umliegende landwirtschaftliche Gewerbe zur Arrondierung verpachtet würde. Im Gegensatz zur Umschulungsbeihilfe ist keine neue Ausbildung gefordert.
Art. 81 Genehmigung durch das Bundesamt	Keine Änderung	
Art. 82 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung	
Art. 83 Widerruf	Keine Änderung	
Art. 84 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Annahme der Änderung unter Inversion der Buchstaben a und b. Art. 85 Abs. 3 <i>Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln:</i> a. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen ; oder a. zurückfordern und ihn einem anderen Kanton gewäh-	Der SBV ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, welche eine flexiblere Mittelverwendung erlaubt. Es müssten jedoch die Gründe untersucht werden, warum die Kantone diese ihnen zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen. Sollte der Grund die schlechte Finanzkraft des Kantons darstellen, so dürften die Bäuerinnen und Bauern dieses Kantons nicht zweifach bestraft werden. Erste Priorität muss die Verwendung der verfügbaren Beträge für die Investitionskredite im betreffenden Kanton haben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ren.</i>	
Art. 86 Verluste	Keine Änderung	
Art. 86a Umschulungsbeihilfen	Annahme der Änderung von Art. 86a Abs. 3 <i>Art. 86a Abs. 3 Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.</i>	Der SBV ist mit der Ausweitung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2019 einverstanden und fordert, dass im Falle einer Scheidung des Betriebsleiterehepaars beide Partner von den Umschulungsbeihilfen profitieren können.
Art. 87 Strukturverbesserungen, Grundsatz	Annahme der Aufhebung von Art. 87 Abs. 2	
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Keine Änderung	Zu überdenken sind Kredite und Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen, wenn deren Sicherstellung nur auf einem einzigen Betrieb verlangt wird. Bei der Auflösung einer Zusammenarbeit wird derjenige mit der Grundpfandverschreibung stärker in Bedrängnis geraten.
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Keine Änderung	
Art. 89a Wettbewerbsneutralität	Annahme des neuen Artikels 89a <i>Art. 89a Abs. 1 Die Massnahmen sind gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten.</i> <i>Art. 89a Abs. 2 Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.</i> <i>Art. 89a Abs. 3 Ist die Wettbe-</i>	Der SBV stimmt der auf die Wettbewerbsneutralität bezogenen Änderung zu, insbesondere in Bezug auf die Klärung des Einspracheverfahrens.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>werbsneutralität rechtskräftig beurteilt, kann diese nicht mehr angefochten werden.</i></p> <p>Art. 89a Abs. 4 Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.</p>	
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Keine Änderung	
Art. 91 Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung	Keine Änderung	
Art. 92 Aufsicht	Keine Änderung	
Art. 93 Beitragsgewährung, Grundsatz	Keine Änderung	<p>Im Zusammenhang mit der Anpassung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts ist es notwendig, die SAK-Mindestanforderungen für die Beiträge anzupassen. Die SAK-Mindestgrenzen müssen gesenkt werden.</p>
Art. 94 Begriffe	Keine Änderung	
Art. 95 Bodenverbesserungen	Keine Änderung	<p>Der SBV fordert, dass die periodischen Wiederinstandstellungsbeiträge, besonders für den Unterhalt von Alpwegen aufrecht erhalten werden.</p>
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Keine Änderung	<p>Gebäude für die Paralandwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Gebäude, sofern die Wettbewerbsneutralität gewahrt ist.</p>
Art. 97 Projektgenehmigung	<p>Annahme der Änderung von Artikel 97</p> <p>Art. 97 Abs. 1 Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bun-</p>	<p>Der SBV befürwortet diese Änderung, welche das gesamte Vorgehen betrifft.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>desbeitragen unterstützt werden.</i></p> <p>Art. 97 Abs. 7 <i>Über die Gewährung eines Bundesbeitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.</i></p>	
Art. 98 Bereitstellung der Mittel	Keine Änderung	
Art. 99 Anschluss weiterer Werke	Keine Änderung	
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	<p>Annahme der Änderung von Artikel 100</p> <p>Art. 100 <i>Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.</i></p>	
Art. 101 Vertragliche Landumlegungen	Keine Änderung	
Art. 102 Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung	Keine Änderung	<p>Die Zweckänderung von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder für die Paralandwirtschaft gilt nicht an sich nicht als Wechsel.</p> <p>Im Ausnahmefall muss der Zerstückelung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wenn dadurch ein anderes Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe besser arrondiert werden kann.</p>
Art. 103 Unterhalt und Bewirtschaftung	Keine Änderung	
Art. 104 Grundbuchanmerkung	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.105 Investitions- kredite, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 106 Investitions- kredite für einzelbe- triebliche Massnah- men	Anpassung des Art. 106 Abs. 1 Bst. d: Art. 106 Abs.1 Bst. d Für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion und zur Anpas- sung an den Markt von Spezi- alkulturen, wie auch zur Er- neuerung von Dauerkulturen.	Zusätzlich zu den heute unterstützten Massnahmen sollten die Investitionskredite auch für Massnahmen gewährt werden, die der Verbesserung der Produktion und der Anpassung an den Markt dienen, insbesondere für Spezialkulturen im Falle der Erneuerung von Dauerkulturen. Im aktuellen Kontext ist es auch wichtig, dass die Möglichkeit verstärkt wird, Investitionskredite für Massnahmen zur Produktion von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb zu gewähren.
Art. 107 Investitions- kredite für gemein- schaftliche Massnah- men	Annahme der Änderung von Artikel 107 unter Berücksichti- gung der Ergänzung. Art. 107 Abs. 2 Für Vorstudien und grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt wer- den	Der SBV ist mit dieser Änderung einverstanden, welche erlaubt, im Rahmen von grösseren Projekten Investitionskredite in Form von Baukrediten zu gewähren und wünscht zudem, dass Investitionskredite zur Finanzierung von Vorstudien gewährt werden.
Art. 108 Genehmigung	Ablehnung der Änderung von Artikel 108 Art. 108 Abs. 1bis Über die Genehmigung eines Investiti- onskredits entscheidet das Bun- desamt erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist. Art. 108 Abs. 2 Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Ent- scheid genehmigt.	Der SBV befürwortet Änderungen, die das Verfahren vereinfachen. Er fordert den Bund auf, Lösungen zu suchen, die das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Die Vorschläge des Bundes gehen in die richtige Richtung, sind jedoch ungenügend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 109 Widerruf	Keine Änderung	
Art. 110 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	<p>Inversion der Reihenfolge der Buchstaben a und b. Erste Priorität muss nämlich die Verwendung der verfügbaren Mittel für die Betriebshilfe des betreffenden Kantons haben.</p> <p>Art 110 Abs. 2 Übersteigen Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt die nicht benötigten Mittel:</p> <p>a. dem Kanton für die Betriebshilfe zur Verfügung stellen, oder</p> <p>b. zurückfordern und sie einem anderen Kanton gewähren</p>	Der SBV schlägt eine Anpassung gemäss Artikel 85 vor.
Art. 111 Verluste	Keine Änderung	
Art. 112 Verwaltungskosten	Keine Änderung	
Art. 113 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen- und Tierzucht, Grundsatz	Keine Änderung	
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Keine Änderung	
Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Unter-	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
suchungsanstalten		
Art. 116 Forschungs- aufträge und Finanzhil- fen	Keine Änderung	
Art. 117 Landwirt- schaftlicher For- schungsrat	Keine Änderung	
Art. 136 Beratung, Aufgaben und Organi- sation	Keine Änderung	
Art. 140 Pflanzenzüch- tung	Keine Änderung	Die Beibehaltung der Beiträge für das Kartoffelpflanzgut, das Maissaatgut und Futterpflanzen (LwG, Art. 140, Abs. 3 und ABBV, Art. 1, Abs. 1) ist für die Zukunft der Produktion von Saat- und Pflanzgut in der Schweiz fundamental. Diese Stützung muss unbedingt aufrechterhalten bleiben. Dieser Sektor, der die Grundlage der Wertschöpfungskette im Agrar- und Lebensmittelsektor bildet, trägt weitgehend zur Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität unseres Landes bei. Im Rahmen des Klimawandels und der neuen Konsumentenbedürfnisse ist es nach Auffassung des SBV wichtig, dass die Pflanzenzüchtung unterstützt wird, damit die Bedürfnisse der einheimischen Produktion erfüllt werden können.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 142 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 143 Vorausset- zungen	Keine Änderung	
Art. 144 Anerkennung von Organisationen	Keine Änderung	
Art. 145 Künstliche Besamung	Ablehnung der Aufhebung die- ses Artikels 145 <i>Art. 145 Abs. 1 Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen</i>	Der SBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels nicht. Der Import von Spermadosen im Rah- men des Zollkontingents muss an die Inlandleistung gekoppelt bleiben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen.</i></p> <p>Art. 145 Abs. 2 <i>Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.</i></p> <p>Art. 145 Abs. 3 <i>Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.</i></p>	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	<p>Anpassung des Art. 147 Abs. 1</p> <p>Art. 147 Abs. 1 <i>Zur Unterstützung der Pferdezucht kann betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben.</i></p>	Der SBV verlangt die Streichung der Kann-Formulierung in Artikel 147, Abs. 1.
Art. 148 Pflanzenschutz und Produktionsmittel, Ausführungsbestimmungen	Keine Änderung	
Art. 148a Vorsorgemassnahmen	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 149 Pflanzenschutz, Grundlagen	Keine Änderung	Der SBV fordert vom Bundesrat die überregionalen Aktivitäten der Kantone nach Art. 150 zu unterstützen. Der Bund sollte Beiträge für den Einsatz von biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzmitteln und Methoden ausrichten können.
Art. 150 Kantone	Keine Änderung	
Art. 151 Grundsätze des Pflanzenschutzes	Keine Änderung	
Art. 152 Einfuhr, Ausfuhr, Produktion und Inverkehrbringen	Keine Änderung	
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Keine Änderung	
Art. 154 Aufwendungen für die Schadorganismenbekämpfung, Leistungen der Kantone	Keine Änderung	
Art. 155 Leistungen des Bundes	Keine Änderung	
Art. 156 Abfindung für Schäden	Keine Änderung	
Art. 157 Beiträge	Keine Änderung	
Art. 158 Produktionsmittel, Begriff und Geltungsbereich	Keine Änderung	
Art. 159 Grundsätze	Keine Änderung	
Art. 159a Vorschriften über Einfuhr, Inverkehrbringen und Verwendung	Keine Änderung	
Art. 160 Zulassungs-	Keine Änderung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pflicht		
Art. 160a Einfuhr	Keine Änderung	
Art. 161 Kennzeichnung und Verpackung	Keine Änderung	
Art. 162 Sortenkataloge	Keine Änderung	
Art.163 Isolierungsvorschriften	Keine Änderung	
Art.164 Umsatzstatistik	Keine Änderung	
Art.165 Aufklärung	Keine Änderung	
Art. 166 Rechtsschutz, im Allgemeinen	<p>Annahme der Änderung von Artikel 166</p> <p><i>Art. 166 Abs. 2</i> Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 167 Milchkontingentierung	Annahme der Aufhebung von Artikel 167	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag der Aufhebung von Art. 167 zu.
Art. 168 Einspracheverfahren	Keine Änderung	
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen	<p>Annahme der Änderung von Artikel 169 Abs. 3</p> <p><i>Art. 169 Abs. 3</i> Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zu-</p>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>standes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden:</i> <i>a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen;</i> <i>b. Rückweisung von Produkten im Falle einer Ein- oder Ausfuhr;</i> <i>c. Rückzug, Rückruf oder öffentliche Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten;</i> <i>d. Neutralisierung und Vernichtung der Produkte;</i> <i>e. Einziehung der Produkte.</i>	
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	Keine Änderung	
Art. 171 Rückerstattung von Beiträgen	Keine Änderung	
Art. 171a Gegengeschäfte marktbeherrschender Unternehmen	Keine Änderung	
Art. 172 Strafbestimmungen, Vergehen und Verbrechen	Annahme der Änderung von Artikel 172 Abs. 2 Art. 172, Ab. 2, 3. Satz ... <i>Im Falle einer Freiheitsstrafe wird auch eine Geldstrafe verhängt.</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.
Art. 173 Übertretungen	Annahme der Änderung von Artikel 173 Abs. 1 Bst. a, abis und ater Art. 173 Abs. 1 <i>Sofern die Tat</i>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:</i></p> <p><i>a. den nach Artikel 12 erlassenen Vorschriften zum gemeinsamen Erscheinungsbild zuwiderhandelt;</i></p> <p><i>abis den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt;</i></p> <p><i>ater den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zeichen zuwiderhandelt;</i></p>	
Art. 174 Personengemeinschaften und juristische Personen	Keine Änderung	
Art. 175 Strafverfolgung	<p>Annahme des neuen Absatzes 3 des Artikels 175</p> <p>Art. 175 Abs. 3 <i>Erfüllt eine Handlung gleichzeitig eine Widerhandlung gemäss Absatz 2 und eine andere von der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verfolgende Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.</i></p>	Der SBV stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 176 Ausschluss der Artikel 37-39 des Subventionsgesetzes	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe neu zu bewerten.
Art. 177a Internationale Vereinbarungen	Keine Änderung	
Art. 177b Gewerbliche Leistungen	Keine Änderung	
Art. 178 Kantone	Annahme des neuen Absatzes 5 des Artikels 178 <i>Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen Informationssystem und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.</i>	Der SBV befürwortet die Umsetzung eines geografischen Informationssystems durch die Kantone für die notwendigen Daten, insbesondere für die Direktzahlungen. Der Bund berücksichtigt die Informatiklösungen, die durch die Kantone bereits entwickelt wurden.
Art. 178a Duldungspflicht	Annahme des neuen Artikels 178a (aktuell Art. 71) <i>Art. 178a Abs. 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung</i>	Der SBV stimmt der Einführung von Artikel 178a zu, der dem heutigen Artikel 71 entspricht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.</i></p> <p>Art. 178a Abs. 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.</p> <p>Art. 178a Abs. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.</p>	
Art. 179 Oberaufsicht des Bundes	Keine Änderung	
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen	Keine Änderung	
Art. 181 Kontrolle	Keine Änderung	
Art. 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	Antrag an den Bundesrat für die Bildung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen	Der SBV beantragt, diesen Artikel zu konkretisieren und ersucht den Bundesrat, gemäss Absatz 2 dieses Artikels, bis spätestens im Jahr 2014 eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den erwähnten Bereichen einzusetzen. Zurzeit legt jeder Kanton das Gesetz anders

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen	aus und handelt aufgrund seiner Mittel und Eigeninteressen. Aus klaren Kohärenzgründen kann der Bundesrat nicht einerseits den Willen nach einer zunehmenden Grenzöffnung und einer Förderung der Qualitätsstrategie für die gesamte Branche des Agrar- und Lebensmittelsektors äussern und andererseits nicht alles daran setzen, um die Schweizer Qualitätsprodukte glaubhaft und einheitlich zu schützen. Die Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors dürfen nicht länger die Opfer von Problemen sein, die mit der Organisation der Dienststellen des Bundes zur Konkretisierung einer funktionstüchtigen Zentralstelle zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen zusammenhängen.
Art. 183 Auskunfts- pflicht	<p>Ablehnung des Änderungsvorschlags und Beibehaltung des Artikels 183 in der aktuellen Form.</p> <p><i>Art. 183 Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, sind hat jedermann den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen; im weiteren hat jedermann den sind der Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lagerräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.</i></p>	Der SBV lehnt die Neuformulierung ab, die keine Verbesserung bringt.
Art. 184 Administrative Zusammenarbeit	<p>Annahme der Änderung von Artikel 184</p> <p><i>Art. 184 Das Bundesamt und die übrigen Schweizer Behörden</i></p>	Der SBV stimmt dem Änderungsantrag zu, stellt sich aber dennoch die Frage, ob diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz geregelt werden kann. Es handelt sich vor allem um ein Problem der internen Organisation.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>leisten einander administrativen Beistand, unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlichen Informationen aus.</i>	
Art. 185 Vollzugsdaten	Annahme der Änderung von Artikel 185 Art. 185 Abs. 5 <i>Der Bund kann durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System:</i> <i>a. die Daten erheben, übernehmen, speichern und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen;</i> <i>b. den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen die Berechnung der Direktzahlungen je Betrieb ermöglichen.</i>	Der SBV ist für die Schaffung einer vernetzten, automatisierten Datenbank. Er fordert jedoch, dass der persönliche Datenschutz gewährt bleibt und diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Bezüglich Absatz 5 Buchstabe b fordert der SBV, dass der Datenschutz strikt garantiert wird.
Art. 186 Beratende Kommission	Keine Änderung	
Art. 186a Geistiges Eigentum	Annahme der Änderung von Artikel 186a Art. 186a Abs. 1 <i>Die Rechte an Immaterialgütern, die von Mitarbeitenden, die beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG) stehen, bei Ausübung dienstlicher Tätigkei-</i>	Der SBV stimmt dem Änderungsvorschlag zu, stellt sich aber trotzdem die Frage, ob es hilfreich ist, diese Problematik im Landwirtschaftsgesetz zu regeln. Diese Thematik könnte auch im Bundesgesetz über geistiges Eigentum und im Bundespersonalgesetz geregelt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>ten geschaffen werden, liegen beim Bund; die Urheberrechte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i></p> <p>Art. 186a Abs. 2 <i>Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des BPG mit dem Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbe fugnisse beim Bundesamt, den Forschungsanstalten oder dem Gestüt. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkatego rien können das Bundesamt, die Forschungsanstalten und das Gestüt vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen.</i></p> <p>Art. 186a Abs. 3 <i>Wer Immateri algüter im Sinne von Absatz 1 und 2 geschaffen hat, ist zu einer angemessenen Betelli gung an einem allfälligen Ge winn bei kommerzieller Nutzung berechtigt.</i></p> <p>Art. 186a Abs. 4 <i>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestim mungen in einer Verordnung.</i></p>	
Art. 187 Übergangsbe stimmungen zum	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz	im Artikel 187	
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Annahme der Aufhebung von Artikel 187a	
Art. 187b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen gewisser Absätze im Artikel 187b	
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Annahme der vorgeschlagenen Aufhebungen von Artikel 187c Abs. 2	
Art. 188 Referendum und Inkrafttreten Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts		Haltung des SBV: kein Kommentar.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Annahme der Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: <i>Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der</i>	Der SBV ist damit einverstanden, dass die Kompetenzzendelegation zur Festsetzung der Zollansätze auf das Bundesamt für Landwirtschaft ausgeweitet wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Anpassung verschafft dem System mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands. Diese Regelung betrifft die landwirtschaftlichen Produkte mit variablen Zöllen (Brotgetreide, Zucker).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Verordnung geregelt.</i>	
<u>Raumplanungsgesetz</u>		
Art. 37b Abs. 4 neu	<p>Ablehnung der Einführung des Artikels 37b</p> <p><i>Art. 37b, Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren. Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.</i></p>	<p>Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten!</p> <p>Der SBV befürwortet Massnahmen, die einen Schutz der Fruchtfolgeflächen erlauben. Er ist aber skeptisch gegenüber der Einführung einer solchen Massnahme.</p> <p>Die Koppelung einer finanziellen Strafe an die Zahlung eines Teils der Direktzahlungen ist unangebracht. Sie würde einen kritischen Ansatz der Kantone gegenüber den Direktzahlungen schaffen und zu grosser Verwirrung führen. Dieser Antrag würde auch zu ungleichen Chancen zwischen den Kantonen, ihren Flächen, ihrem Baulandmarkt und ihrer finanziellen Situation führen.</p> <p>Die Direktzahlungen dürfen nicht als „Faustpfand“ dienen, um zu ermöglichen, dass die vom Bundesrat im Sachplan festgesetzten Raumplanungsziele erzielt werden.</p>
Art. 34, Abs. 3 (neu)	<p>Annahme der Einführung des Artikel 34 Abs. 3</p> <p>Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</p>	<p>Der SBV befürwortet diesen Änderungsvorschlag, der den Artikel 166a LwG ersetzt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</u>		
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	<p>Annahme der Änderungen von Artikel 20</p> <p>Art. 20 Abs. 1 <i>Bringt eine Güterzusammenlegung, eine Umlegung von landwirtschaftlichem Boden oder eine Pachtlandarrondierung für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung in der Bewirtschaftung mit sich, so kann jede Partei den Pachtvertrag auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse schriftlich auflösen.</i></p> <p>Art. 20 Abs. 2 <i>Ein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pacht besteht nicht.</i></p> <p>Art. 20 Abs. 3 <i>Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.</i></p>	<p>Der SBV befürwortet diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere bezüglich der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.</p> <p>Wird ein Landwirt durch eine solche Güterzusammenlegung bestraft, so sollte eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.</p>
<u>Gewässerschutzgesetz</u>		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Annahme der Änderung von Artikel 14	Der SBV befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann. Im Gegensatz dazu fordert der SBV, dass die Limitierung auf

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so</p> <p>Es dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.</p> <p>Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben</p>	<p>3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare Nutzfläche durch die Limiten der Suisse-Bilanz ersetzt werden, die einen wissenschaftlicheren Ansatz verfolgen. Zudem soll der Bewirtschaftungsbereich gestrichen werden. Für diese Einschränkung gibt es aufgrund der technischen Entwicklung keinen Grund mehr.</p>
<p>Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben</p>	<p>Annahme der Einführung von Artikel 14a</p> <p>Art. 14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben</p> <p>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</p> <p>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</p>	<p>Der SBV kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreuung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Der SBV verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 14 Kennzeichnung und Registrierung	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV, dass der Art. 15a Abs. 2 der Tierseuchenverordnung korrigiert wird. <i>Die Kennzeichnung darf von Tierärztinnen und Tierärzten und von Personen mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch vom BAV anerkannten beruflichen Abschluss durchgeführt werden, der dazu befähigt, Pferden einen Mikrochip zu implantieren Tieren Injektionen zu verabreichen.</i>
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Annahme der Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der nachstehenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 Art. 37 Abs. 1 <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und an die entstehenden Zusatzkosten durch die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere leisten.</i> Art. 37 Abs. 2 <i>Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.</i>	Der SBV fordert die Anpassung von Artikel 37 Abs. 1 und die Aufrechterhaltung von Art. 37 Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem soll der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen. Der SBV fordert, dass die Tiere der Pferdegattung ebenfalls von diesen Beiträgen profitieren können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 37 Abs. 3 <i>Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.</i></p> <p>Art. 37 Abs. 4 <i>Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</i></p> <p>Art. 37 Abs. 5 <i>Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.</i></p> <p>Art. 37 Abs.6 <i>Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i></p>	
Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni	Annahme Aufhebung von Artikel 62	Der SBV akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels, soweit die Vorschriften durch Artikel 37 übernommen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2003		
<u>Jagdgesetz</u>		
Art. 12, Abs. 5	<p>Annahme Änderung von Art. 12 Abs. 5 und Einführung eines neuen Abs. 6</p> <p>Art. 12 Abs. 5 Der Bund fördert und koordiniert Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden.</p> <p>Art. 12 Abs. 6 Der Bund beteiligt sich finanziell an der Entschädigung und Vermeidung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere im Ackerbau und an Nutztieren.</p>	<p>Der SBV nimmt die Änderung von Artikel 12 des Jagdgesetzes an. Er fordert, dass sich der Bund auch an der Vorbeugung und Entschädigung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere an Kulturen und Nutztieren beteiligen muss. Die Finanzierung dieser Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wild und Grossraubtiere muss ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets erfolgen.</p>
<u>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel</u>		
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017	<p><i>Der Bundesbeschluss schlägt für die Periode 2014 bis 2017 finanzielle Mittel vor, die sich wie folgt zusammensetzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Sozialmassnahmen: 758 Millionen Franken</i> - <i>Massnahmen zur Produktions- und Verkaufsförderung: 1'648 Millionen Franken</i> - <i>Direktzahlungen : Fr 11'264 Millionen Franken</i> 	<p>Der SBV verlangt, dass die Beträge auf der Grundlage des für das erste Jahr (2014) gewährten Betrags für die drei Folgejahre (2015, 2016, 2017) dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Im Jahr 2017 würde das landwirtschaftliche Budget weniger als 5% der Bundesausgaben entsprechen, also ein Prozentsatz, der seit über 10 Jahren rückläufig ist.</p> <p>Aufgrund der Einführung neuer Massnahmen im Rahmen der Grundlagenverbesserung verlangt der SBV eine Verbesserung des diesen Massnahmen zugestandenen Kredits um 20 Millionen Franken pro Jahr, d.h. eine Erhöhung des Budgets für diese Massnahmen von 758 Millionen Franken auf 838 Millionen Franken ohne Senkung der anderen Rahmenkredite.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Forderung einer Indexierung der Beträge und einer Erhöhung des Budgets zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen.</i>	